

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

A. Problem und Ziel

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EG Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für den Erlass einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Ihrem Charakter als Grundverordnung folgend enthält die Verordnung Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2016/679 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf im nationalen Datenschutzrecht.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EG Nr. L vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.), soweit die Mitgliedstaaten nach Artikel 63 der Richtlinie verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wird über die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen relevanten Regelungen hinaus gesondert im Fachrecht erfolgen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch ein neues Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz abzulösen. Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes in Folge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679 und das sie ergänzende Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz.

Im Interesse einer homogenen Rechtsentwicklung des allgemeinen Datenschutzrechts soll das Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz (ABDSG), soweit nicht das ABDSG selbst oder bereichsspezifische Gesetze abweichende Regelungen treffen, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes Anwendung finden, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, wie etwa die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst oder im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Dies geht einher mit zusätzlichem gesetzlichen Änderungsbedarf in den jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Gesetzesänderungen vor:

1. Erlass eines Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes – ABDSG – (Artikel 1), das für öffentliche Stellen des Bundes und für nicht-öffentliche Stellen gilt, mit folgenden Regelungsschwerpunkten:
 - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse (§ 4 ABDSG-E) und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 5 ABDSG-E);
 - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Weiterverarbeitungen zu anderen Zwecken (§ 6 ABDSG-E);
 - umfassende Regelung der Betroffenenrechte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Kapitel 3 ABDSG-E); die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Beschränkungen der Betroffenenrechte erfolgen unter Berücksichtigung des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 und orientieren sich sehr weitgehend an den bestehenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes;
 - Ergänzende Regelungen zur Bestellung von Beauftragten für den Datenschutz (§ 14 ABDSG-E);
 - Ausgestaltung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden (Kapitel 5 ABDSG-E);
 - Festlegung der deutschen Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss; gemeinsamer Vertreter im Ausschuss ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; als Stellvertreter wählt der Bundesrat den Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes (§§ 29-31 ABDSG-E);
 - Sicherstellung geeigneter Garantien zur rechtmäßigen Ausübung der Aufsichtsbefugnisse einschließlich entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten (§ 28 ABDSG-E);
 - Erhalt der Vorschriften zu Auskunftfeien und Scoring sowie Regelung weiterer besonderer Verarbeitungssituationen (Kapitel 7 ABDSG-E);
 - Ausgestaltung des Verfahrens zur Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 (Kapitel 8 ABDSG-E) sowie Schaffung von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.
2. Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Folge der Ablösung des Bundesdatenschutzgesetzes, die den Erfordernissen der außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts fallenden Datenverarbeitungen im Bereich der nationalen Sicherheit Rechnung tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 21 der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entstehen Mehrausgaben durch:

- die Wahrnehmung der Funktion des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 (§ 29 ABDSG-E),

- die bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angesiedelte Einrichtung der zentralen Anlaufstelle aufgrund des Erwägungsgrundes 119 der Verordnung (EU) 2016/679 (§ 29 ABDSG-E).

Durch den erhöhten Vollzugsaufwand ist mit Mehrausgaben im Einzelplan der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu rechnen: Für die Übernahme der Funktionen des gemeinsamen Vertreters und der zentralen Anlaufstelle benötigt die Bundesbeauftragte - über die bereits im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 veranschlagten Mittel hinaus - 10 weitere Stellen (1 x B 3, 2 x A 15, 2 x A 14, 3 x A 13g und 2 x A 8). Hierfür fallen Haushaltsmittel in Höhe von EUR 893.776 an. Sollte die zentrale Anlaufstelle im Ausland (d. h. in Brüssel) verortet werden, fallen zusätzlich erhöhte Personalkosten an. Zusätzlich zu den Personalkosten fallen Sacheinzelkostenpauschalen an. Diese belaufen sich auf EUR 170.000. Insgesamt fallen somit zusätzliche Kosten in Höhe von EUR 1.063.776 pro Jahr an.

Für die Länder entstehen Mehrausgaben durch die Wahl und Bestellung des Stellvertreters des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss (§ 29 ABDSG-E). Die Höhe dieser Mehrausgaben kann derzeit nicht quantifiziert werden

[im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden].

E. Erfüllungsaufwand

Die gemäß der Richtlinie 95/46/EG bereits bestehenden Betroffenenrechte, wie etwa Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht, werden durch die Verordnung (EU) 2016/679 gestärkt. Dadurch entsteht Erfüllungsaufwand, der aber durch die Verordnung (EU) 2016/679 und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft auslösen. Soweit der Gesetzentwurf Betroffenenrechte einschränkt, führen sie bei den Unternehmen zu einer Reduzierung von Pflichten, die ohne den Gesetzentwurf unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2016/679 ausgelöst worden wären.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im öffentlichen Datenschutzrecht können durch Ausnutzung der in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln fortbestehen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz – ABDSG

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 6 Verarbeitung zu anderen Zwecken

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

- § 7 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- § 8 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- § 9 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 10 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 11 Widerspruchsrecht
- § 12 Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
- § 13 Sonstige Rechte

Kapitel 4

Ergänzende Pflichten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

- § 14 Benennung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz
- § 15 Stellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz
- § 16 Akkreditierung

Kapitel 5 Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1: Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- § 17 Errichtung
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Unabhängigkeit
- § 20 Ernennung und Amtszeit
- § 21 Amtsverhältnis
- § 22 Rechte und Pflichten
- § 23 Aufgaben
- § 24 Tätigkeitsbericht
- § 25 Befugnisse
- § 26 Anrufung

Abschnitt 2: Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen

- § 27 Aufsichtsbehörde der Länder

Abschnitt 3: Rechtsbehelfe gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission

- § 28 Rechtsbehelfe gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission

Kapitel 6

Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammen- arbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union

- § 29 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss; zentrale Anlaufstelle
- § 30 Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
- § 31 Zuständigkeiten
- § 32 Gegenseitige Amtshilfe im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Kapitel 7

Besondere Verarbeitungssituationen

- § 33 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- § 34 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

- § 35 Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken
- § 36 Träger eines Berufsgeheimnisses
- § 37 Videoüberwachung durch öffentliche Stellen
- § 38 Auskunfteien
- § 39 Scoring
- § 40 Verbraucherkredite

Kapitel 8

Gerichtlicher Rechtsschutz und Sanktionen

Abschnitt 1: Gerichtlicher Rechtsschutz

- § 41 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 2: Verhängung von Geldbußen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 42 Geltungsbereich
- § 43 Zahlungserleichterungen
- § 44 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen
- § 45 Verjährung
- § 46 Einziehung und Verfall

Unterabschnitt 2: Bußgeldverfahren

- § 47 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 48 Vorverfahren
- § 49 Inhalt des Bußgeldbescheides
- § 50 Einspruch und gerichtliches Verfahren
- § 51 Bußgeld und Strafverfahren
- § 52 Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 53 Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen
- § 54 Kosten
- § 55 Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen
- § 56 Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung

Unterabschnitt 3: Weitere anwendbare Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- § 57 Falsche Namensangabe
- § 58 Einschränkung von Grundrechten
- § 59 Übergangsvorschriften

Abschnitt 3: Verhängung von Geldbußen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

- § 60 Allgemeine Vorschriften für die Verhängung von Geldbußen im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Abschnitt 3: Strafvorschriften

§ 61 Strafbare Handlungen

§ 62 Strafantrag

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz bezweckt die Ablösung des Bundesdatenschutzgesetzes und die Anpassung des Datenschutzrechts des Bundes gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680. Unbeschadet bereichsspezifischer Bundesgesetze beinhaltet dieses Gesetz das allgemeine Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht Recht der Europäischen Union unmittelbar anwendbar ist.

(2) Im Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrechtes dient dieses Gesetz zugleich der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680:

1. Die Verordnung (EU) 2016/679 schafft unmittelbar anwendbare Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 durch Öffnungsklauseln mitgliedstaatliche Vorschriften erfordert (Regelungsgebote) oder zulässt (Regelungsoptionen), enthält dieses Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 spezifische Vorschriften.

2. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält dieses Gesetz Begriffsbestimmungen, Regelungen zu Datenschutzbeauftragten, Aufsichtsbehörden, Rechtsbehelfen und Sanktionen sowie, im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes, allgemeine Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung besonderer Daten.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die weder dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 noch der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen, enthält dieses Gesetz als allgemeines Datenschutzrecht des Bundes Begriffsbestimmungen, Regelungen zu Datenschutzbeauftragten, Aufsichtsbehörden und Rechtsbehelfen.

§ 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

[ex. § 1 BDSG mod.] (1) Dieses Gesetz gilt für

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. nicht-öffentliche Stellen.

(2) Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeitet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

[ex. § 2 BDSG] (1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 und 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

[Art. 4 DS-GVO; Art. 3 DSRL]

(5) „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(6) „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(7) „Einschränkung der Verarbeitung“ bezeichnet die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

(8) „Profiling“ bezeichnet jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

(9) „Pseudonymisierung“ bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

(10) „Dateisystem“ bezeichnet jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

(11) „Verantwortlicher“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder durch andere Rechtsvorschriften vorgegeben.

(12) „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(13) „Empfänger“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

(14) „Dritter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(15) „Einwilligung“ der betroffenen Person bezeichnet jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

(16) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

(17) „Genetische Daten“ bezeichnen personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.

(18) „Biometrische Daten“ bezeichnen mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktylo-skopische Daten.

(19) „Gesundheitsdaten“ bezeichnen personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

(20) „Hauptniederlassung“ bezeichnet

- a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
- b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

(21) „Vertreter“ bezeichnet im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/679 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach der Verordnung (EU) 2016/679 obliegenden Pflichten vertritt.

(22) „Unternehmen“ bezeichnet eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

(23) „Unternehmensgruppe“ bezeichnet eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht.

(24) „Verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ bezeichnen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern.

(25) „Aufsichtsbehörde“ bezeichnet eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

(26) „Betroffene Aufsichtsbehörde“ bezeichnet eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil

- a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
- b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
- c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

(27) „Grenzüberschreitende Verarbeitung“ bezeichnet entweder

- a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union

in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

- b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.

(28) „Dienst der Informationsgesellschaft“ bezeichnet eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(29) „Internationale Organisation“ bezeichnet eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Kapitel 2

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen

[ex §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BDSG mod.] (1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn die darauf beruhende Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Erfüllung der in der Zuständigkeit einer öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe,
2. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
4. zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls,
5. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
6. zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
7. aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Katastrophenschutzes,
8. zur Gewährleistung der Netz-, Daten- und Informationssicherheit,
9. zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen,
10. im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere bei der Gesundheitsvorsorge, -versorgung oder -behandlung, der medizinischen Diagnostik, der Verwaltung von Gesundheitsdiensten und der Verarbeitung von Daten für gesundheitsbezogene Zwecke durch Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen,
11. zur Wahrnehmung des Hausrechts einer öffentlichen Stelle,

12. für die Wahrung der sozialen Sicherheit, der Gesundheitsfürsorge und des Sozialschutzes,
 13. für humanitäre Zwecke, insbesondere bei Katastrophen, Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung,
 14. für den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz, den Schutz von Gerichtsverfahren und für Handlungen der Gerichte im Rahmen der justiziellen Tätigkeit oder
 15. für sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses des Bundes oder eines Landes im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit.
- (2) Durch Bundesgesetz können weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben festgelegt werden.

§ 5

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

[ex. § 13 Abs. 2 BDSG mod.; Art. 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. 9 Abs. 2 DS-GVO] (1) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, soweit dies erforderlich ist.

[ex. § 13 Abs. 2 BDSG, Art. 9 Abs. 2 lit. g u. h DS-GVO]

1. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, was insbesondere die Verarbeitung biometrischer Daten zu Zwecken der eindeutigen Identifikation betroffener Personen einschließt,
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls,
4. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
5. aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen,

[Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO]

6. zur Wahrnehmung der aus dem Arbeitsrecht oder dem Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes erwachsenden Rechte und Pflichten oder

[Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO]

7. aus Gründen eines öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zu Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen, zu denen etwa die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung gehören, vorzusehen, sofern die Zwecke auf diese Weise zu erfüllen sind.

(2) Im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist, vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und

1. wenn sie nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften zulässig ist,
2. der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder
3. wenn sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

§ 6

Verarbeitung zu anderen Zwecken

[ex. § 14 Abs. 2 u. 3 BDSG mod.; Art. 6 Abs. 4 DS-GVO] Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, über die in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar festgelegten Möglichkeiten hinaus auf der Grundlage dieses Gesetzes zulässig, soweit sie erforderlich ist zu Zwecken

- a) der nationalen Sicherheit,
- b) der Landesverteidigung,
- c) der öffentlichen Sicherheit,
- d) der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Währungs-, Haushalts- oder Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit,
- f) des Schutzes der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren,
- g) der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe,
- h) von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind,
- i) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder
- j) der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche,

und soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

§ 7

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

[ex. § 4 Abs. 3 BDSG; Art. 13, 23 DS-GVO] (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so steht der betroffenen Person das Recht auf Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

[Art. 13 Abs. 3, 23 Absatz 1 lit. i. V. m. Abs. 2 lit. c DS-GVO] (2) Das Recht auf Information gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nicht, soweit die Erteilung der Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

[ex. § 6b Absatz 2 BDSG, Art. 13, 23 DS-GVO] (3) Das Recht auf Information besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Absatz 2 genannten Ausnahme nicht, soweit personenbezogene Daten mittels einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume verarbeitet werden. In diesem Fall sind der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 8

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

[ex. § 19a BDSG mod.; Art. 14, 23 DS-GVO] (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so steht der betroffenen Person das Recht auf Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

(2) Das Recht auf Information besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

[ex. § 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. c u. d i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

a) soweit die Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,

[ex. § 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. c u. d i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

b) soweit die Weitergabe der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,

[ex. § 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 1. Alt. BDSG; § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. h i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

c) wenn personenbezogene Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen,

[ex. § 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 2. Alt. BDSG; § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. h i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- d) wenn die Daten ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Informationserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

[ex. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. i i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- e) wenn die Benachrichtigung die Geschäftszwecke des Verantwortlichen erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt,

[ex. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- f) wenn die zuständige öffentliche Stelle gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

[ex. § 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BDSG; § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. i i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- g) soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift, einer satzungsmäßigen Vorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,

[ex. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BDSG; Art. 14 Abs. 5 lit. c DS-GVO]

- h) die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen und der Verantwortliche schriftlich festlegt, unter welchen Voraussetzungen von einer Informationspflicht abgesehen wird oder

[ex § 6b Absatz 2 BDSG, Art. 14, 23 DS-GVO] i) soweit personenbezogene Daten mittels einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume verarbeitet werden. In diesem Fall ist der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

[Art. 14 Abs. 5 lit. b Satz 1 DS-GVO] In den Fällen nach Satz 1 Buchstaben a) bis

- g) ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

[§ 19a Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. a, b und c i.V.m. Abs. 2 lit. c und e DS-GVO]

- (3) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 9

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Der betroffenen Person steht das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 und das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

- (2) Die Rechte auf Auskunft und Erhalt einer Kopie gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht,

[ex. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. c u. d i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- a) soweit die Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde und deswe-

gen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,

[ex. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- b) soweit die Weitergabe der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,

[ex. § 19 Abs. 2 1. Alt. BDSG; § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. h i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- c) wenn personenbezogene Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen,

[ex. § 19 Abs. 2 2. Alt. BDSG; § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. h i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- d) wenn die Daten ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Informationserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

[ex. § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. i i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- e) wenn die Benachrichtigung die Geschäftszwecke des Verantwortlichen erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt,

[ex. § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- f) wenn die zuständige öffentliche Stelle gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

[ex. § 19 Abs. 3 BDSG; § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG; Art. 23 Abs. 1 lit. i i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

- g) soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift, einer satzungsmäßigen Vorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

[ex. § 19 Abs. 5 BDSG] (3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

[ex. § 19 Abs. 6 BDSG] (4) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

[ex. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BDSG] (5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bun-

des berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 10

Recht auf Löschung

[ex § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG, Art. 23 Abs. 1 lit. i i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

(1) Der betroffenen Person steht das Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

(2) Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn eine Löschung aufgrund der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 11

Widerspruchsrecht

[ex § 20 Absatz 5 Satz 2 BDSG, Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c DS-GVO]

(1) Der betroffenen Person steht das Recht auf Widerspruch der Verarbeitung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

(2) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die Verarbeitung zu den in § 4 Absatz 2 genannten Zielen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

§ 12

Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Der betroffenen Person steht das Recht gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

[ex. § 6a Abs. 2 BDSG; Art. 22 Abs. 2 und 3 DS-GVO] (2) Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt über die in Artikel 22 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Fälle hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ergeht und dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde.

§ 13

Sonstige Rechte

Der betroffenen Person stehen die Rechte gemäß der Artikel 16, 18, 19 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

Kapitel 4

Ergänzende Pflichten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 14

Benennung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz

[ex. § 4f BDSG; Art. 37-38 DS-GVO; Art. 32 DS-RL] (1) Nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Das Gleiche gilt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

[BMJV mit der Bitte um Prüfung, ob von der Möglichkeit in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 DS-RL Gebrauch gemacht werden soll.]

(2) Soweit nicht-öffentliche Stellen personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Beauftragung oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(3) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz wird auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benannt. Hierbei sind ihre oder seine berufliche Qualifikation und insbesondere das Fachwissen zu berücksichtigen, dass sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis besitzt.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Beauftragten für den Datenschutz und teilt diese der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter informiert die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ferner über jede Neubestellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz.

(5) Ist nach Absatz 1 eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

§ 15

[ex. § 4f BDSG, Art. 33 DS-RL] Stellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist der Leitung des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters unmittelbar zu unterstellen. Sie oder er ist in Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie ihm die hierfür erforderlichen Ressourcen, insbesondere ihnen unterstelltes Personal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stellen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen gewährleisten. Die Befugnisse der oder des Beauftragten für den Datenschutz erstrecken sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter hat der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(4) Betroffene Personen können die oder den Beauftragten für den Datenschutz zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen

Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Personen zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

(5) Soweit die oder der Beauftragte für den Datenschutz bei der Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer beim Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz und ihrem oder seinem Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Beauftragten reicht, unterliegen die Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

§ 16

Akkreditierung

Die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt durch die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit oder durch die Deutsche Akkreditierungsstelle. Die Aufsichtsbehörden und die Deutsche Akkreditierungsstelle unterrichten sich gegenseitig über die Erteilung, Versagung oder den Widerruf einer Akkreditierung.

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Erster Abschnitt

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

§ 17

Errichtung

(1) **[ex § 22 Abs. 5 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte) ist eine oberste Bundesbehörde. Der Dienstsitz ist Bonn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der oder des Bundesbeauftragten sind Beamtinnen und Beamte des Bundes.

§ 18

Zuständigkeit

(1) **[ex § 24 Abs. 1 BDSG mod.]** Die oder der Bundesbeauftragte überwacht bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. **[ex. § 27 Abs. 1 S. 3, § 11 Abs. 4 Nr. 1b mod.]** Satz 1 gilt auch für Auftragsverarbeiter, soweit sie nicht-öffentliche Stellen sind, bei denen dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist.

(2) **[ex § 24 Abs. 3 BDSG mod.]** Die oder der Bundesbeauftragte ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

[BMJV mit der Bitte um Prüfung, inwieweit von der Möglichkeit des Art. 45 Abs.2 Satz 2 RL Gebrauch gemacht werden soll (GBA).]

§ 19 Unabhängigkeit

(1) **[ex § 22 Abs. 4 S. 2 BDSG mod./Art 42 Abse. 1 und 2 DS-RL]** Die oder der Bundesbeauftragte handelt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse völlig unabhängig. Sie oder er unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie oder er Weisungen entgegen.

(2) **[neu Art. 52 Abs. 6 DS-GVO/ Art. 42 Abs. 6 DS-RL]** Die oder der Bundesbeauftragte unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 20 Ernennung und Amtszeit

(1) **[ex § 22 Abs. 1 BDSG mod.]** Der Deutsche Bundestag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die oder der Gewählte ist von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zu ernennen. Die oder der Bundesbeauftragte muss bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie oder er muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Insbesondere muss die oder der Bundesbeauftragte durch einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung über ausgezeichnete Kenntnisse des deutschen und europäischen Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Dienst haben.

(2) **[ex § 22 Abs. 2 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) **[ex § 22 Abs. 3 BDSG]** Die Amtszeit der oder des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Amtsverhältnis

(1) **[ex § 22 Abs. 4 S. 1 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) **[ex § 23 Abs. 1 BDSG mod.]** Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder mit dem Rücktritt. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident enthebt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages die Bundesbeauftragte ihres oder den Bundesbeauftragten seines Amtes, wenn die oder der Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses oder der Amtsenthebung erhält die oder der Bundesbeauftragte eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Amtsenthebung wird mit der

Aushändigung der Urkunde wirksam. Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist die oder der Bundesbeauftragte verpflichtet, auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die Dauer von höchstens sechs Monaten weiterzuführen.

(3) **[ex § 22 Abs. 6 BDSG]** Die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte nimmt die Rechte der oder des Bundesbeauftragten wahr, wenn die oder der Bundesbeauftragte an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist oder wenn ihr oder sein Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. § 22 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) **[ex § 23 Abs. 7 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 2 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der Besoldungsgruppe B 11 sowie den Familienzuschlag entsprechend Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt der oder des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die oder der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor ihrer oder seiner Wahl zur oder zum Bundesbeauftragten als Beamtin oder Beamter oder als Richterin oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 11 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 22

Rechte und Pflichten

(1) **[ex § 23 Abs. 2 BSDG mod.]** Die oder der Bundesbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf die oder der Bundesbeauftragte neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(2) **[ex § 23 Abs. 3 BSDG]** Die oder der Bundesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(3) **[ex § 23 Abs. 4 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts die oder der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr oder ihm nicht gefordert werden.

(4) **[ex § 23 Abs. 5 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Bundesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Bundesbeauftragten erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht. Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der oder des Auskunftspflichtigen oder der für sie oder ihn tätigen Personen handelt. Stellt die oder der Bundesbeauftragte einen Datenschutzverstoß fest, ist sie oder er befugt, diesen anzuzeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.

(5) **[ex § 23 Abs. 6 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten, oder

2. Grundrechte verletzen.

Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf die oder der Bundesbeauftragte nur im Benehmen mit der Bundesregierung aussagen. § 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(6) **[ex § 23 Abs. 8 BDSG]** Absatz 4 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind.

§ 23

Aufgaben

(1) Die oder der Bundesbeauftragte nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufgaben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Die oder der Bundesbeauftragte nimmt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 die Aufgaben gemäß Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2016/680 wahr. Die oder der Bundesbeauftragte kontrolliert bei Datenarbeitungen nach § 1 Absatz 2 bei den öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erleichtert das Einreichen von in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder - besonders wegen häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen kann die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine angemessene Gebühr auf der Grundlage ihrer Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Beweislast dafür, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder exzessiv ist.

§ 24

Tätigkeitsbericht

[ex § 26 Abs. 1 BDSG mod.] Die oder der Bundesbeauftragte übermittelt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung den Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Bericht wird der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

§ 25

Befugnisse

(1) Die oder der Bundesbeauftragte nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. **[ex § 24 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BDSG mod.]** In Ausübung der Befugnis nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sind die oder der Bundesbeauftragte und ihre oder seine Beauftragten für die Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, während der Dienstzeiten Grundstücke und Diensträume zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten von öffentlichen Stellen zu erhalten.

(2) Im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ist vom Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter der oder dem Bundesbeauftragten

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen sowie Zugang zu allen Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind und zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle stehen,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. **[ex § 24 Abs. 4 Satz 1 BDSG, Art. 47 Abs. 1 RL]**

Die oder der Bundesbeauftragte kann den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen. **[Art. 47 Abs. 2 lit. a RL]**

Die oder der Bundesbeauftragte kann den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter ferner anweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den in diesem Gesetz enthaltenen und anderen auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Dies kann durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, der Einschränkung der Datenverarbeitung oder der vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Verarbeitung erfolgen. **[Art. 47 Abs. 2 lit. b RL]**

Die oder der Bundesbeauftragte kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit von sich aus Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat die oder der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses, des Innenausschusses oder der Bundesregierung geht die oder der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge

des Datenschutzes im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. **[Art. 47 Abs. 4 lit. b RL; § 26 Abs. 2 BDSG mod.]**

[ex § 25 BDSG mod.] (3) Bei Datenverarbeitungen nach § 1 Absatz 2 beanstandet die oder der Bundesbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(4) **[ex § 24 Abs. 2 BDSG]** Die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten erstrecken sich auch auf

1. von öffentlichen Stellen des Bundes erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, und
2. personenbezogene Daten, die einem besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) **[ex 24 Abs. 5 BDSG mod.]** Die oder der Bundesbeauftragte teilt das Ergebnis ihrer oder seiner Überprüfung dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter im Sinne des § 18 Absatz 1 mit. Damit kann sie oder er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Die Befugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 47 Absatz 2 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bleiben hiervon unberührt.

(6) **[ex § 25 Abs. 1 BDSG mod.; Art. 58 Abs. 4 DS-GVO/Art. 47 RL]** Kommt die oder der Bundesbeauftragte zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen, teilt sie oder er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde,
2. beim Bundeseisenbahnvermögen gegenüber dem Präsidenten,
3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

mit und gibt vor der Ausübung der Befugnisse des Artikels 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Absatz 2 Sätze 3 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 unterrichtet die oder der Bundesbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. **[ex § 25 Abs. 3 BDSG]** Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu.

(7) **[ex § 26 Abs. 4 S. 1 BDSG]** Die oder der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 27 hin. § 27 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Anrufung

Jede betroffene Person hat das Recht auf Anrufung der oder des Bundesbeauftragten gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zweiter Abschnitt

Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen

§ 27

Aufsichtsbehörden der Länder

(1) **[ex § 38 Abs. 1 S. 1 mod.]** Die Aufsichtsbehörden der Länder überwachen bei den nicht-öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) **[ex § 38 Abs. 1 S. 3 und 6]** Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten; § 5 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5 gilt entsprechend. Insbesondere darf die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Aufsicht Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten, den Verstoß anderen für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. **[ex § 38 Abs. 1 S. 8 BDSG mod.]** § 22 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.

(3) **[ex § 38 Abs. 3]** Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(4) **[ex § 38 Abs. 4 S. 1 mod.]** Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beauftragten Personen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten.

(5) **[ex § 38 Abs. 1 Satz 2 mod.]** Die Aufsichtsbehörde berät und unterstützt die Beauftragten für den Datenschutz mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. **[ex § 38 Abs. 5 S. 3 BDSG]** Sie kann die Abberufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn sie oder er die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des Artikels 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

(6) **[ex § 38 Abs. 1 S. 7 mod.]** Die Aufsichtsbehörde übermittelt den Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 dem Landesparlament und der Landesregierung.

(7) **[ex § 38 Abs. 7]** Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

§ 28

[Art. 58 Abs. 5 DS-GVO, Art. 47 Abs. 5 DS-RL] Rechtsbehelfe gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission

Jede Aufsichtsbehörde ist bei der Prüfung der Beschwerde einer betroffenen Person befugt, das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug mit dem Antrag anzurufen festzustellen, dass es die Zweifel der Aufsichtsbehörde an der Gültigkeit eines zur Rechtfertigung der Übermittlung angewendeten Angemessenheitsbeschlusses der Kommission teilt. Teilt das Bundesverwaltungsgericht die Zweifel, befasst es den Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Kapitel 6

Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 29

[Art. 51 Abs. 3, EG 119 DS-GVO] Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle

(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter). Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, längstens für die Dauer des Amtes als Leiterin oder Leiter der Aufsichtsbehörde. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der gemeinsame Vertreter überträgt in Angelegenheiten, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder alleine das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, dem Stellvertreter auf dessen Verlangen die Verhandlungsführung und das Stimmrecht im Europäischen Datenschutzausschuss.

§ 30

[Art. 68 Abs. 3, 4, EG 119 DS-GVO] Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

(1) Die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörden der Länder (Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) arbeiten in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammen. Vor der Übermittlung eines gemeinsamen Standpunktes an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu diesem Zweck tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beteiligen die nach Artikel 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.

(2) Soweit die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt erzielen, legen die federführende Behörde oder in Ermangelung einer solchen der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor. Einigen sich der gemeinsame Vertreter

und sein Stellvertreter nicht auf einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt, legt der gemeinsame Vertreter einen Vorschlag fest. In Angelegenheiten, die die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder alleine das Recht der Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, legt sein Stellvertreter den Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt fest. Der nach den Sätzen 1 bis 3 vorgeschlagene Standpunkt ist den Verhandlungen zu Grunde zu legen, wenn nicht die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen anderen Standpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Der gemeinsame Vertreter und dessen Stellvertreter sind an den gemeinsamen Standpunkt nach den Absätzen 1 und 2 gebunden und legen unter Beachtung dieses Standpunktes einvernehmlich die jeweilige Verhandlungsführung fest. Sollte ein Einvernehmen nicht erreicht werden und die Angelegenheit die Wahrnehmung von Aufgaben betreffen, für welche die Länder alleine das Recht zur Gesetzgebung haben, oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betrifft, entscheidet der Stellvertreter über die weitere Verhandlungsführung. In den übrigen Fällen gibt die Stimme des gemeinsamen Vertreters den Ausschlag.

§ 31

Zuständigkeiten

(1) Federführende Aufsichtsbehörde im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 oder seine einzige Niederlassung in der Europäischen Union hat. Im Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde des Bundes gilt Artikel 56 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Für die Festlegung der federführenden Aufsichtsbehörde findet § 32 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine betroffene Person Beschwerde eingereicht hat, gibt die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde nach Absatz 1, in Ermangelung einer solchen an die Aufsichtsbehörde eines Landes ab, in dem die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Die empfangende Aufsichtsbehörde gilt als die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/679, bei der die Beschwerde eingereicht worden ist, und kommt den Verpflichtungen der Artikel 60 Absatz 7 bis 9 und 65 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 nach. Wird eine Beschwerde bei einer sachlich unzuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, gibt diese, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet ist, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde am Wohnsitz des Beschwerdeführers ab; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

[Art. 50 DS-RL] Gegenseitige Amtshilfe im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680

(1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um die Richtlinie (EU) 2016/680 einheitlich anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

(2) Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu kann insbesondere auch die Übermittlung maßgeblicher Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.

(3) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie angefordert wurden.

(4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde lehnt das Ersuchen nur ab, wenn

- a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder
- b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen diese Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.

(5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde erläutert gemäß Absatz 4 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.

(6) Die ersuchten Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

(7) Ersuchte Aufsichtsbehörden verlangen für Maßnahmen, die sie aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen haben, keine Gebühren. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

Kapitel 7

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 33

[ex. §§ 32, 3 Abs. 11 BDSG, Art. 88 DS-GVO] Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

(4) Beschäftigte sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
5. nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz Beschäftigte,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
8. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

§ 34

[Art. 9 Abs. 2 Buchst. j, Art. 89 DS-GVO] Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder zu statistischen Zwecken erforderlich ist, das wissenschaftliche, historische oder statistische Interesse an der Verarbeitung das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt und der Forschungs- oder Statistikzweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(2) In der Bundesstatistik bestehen das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zur Löschung der Hilfsmerkmale im Sinne des § 12 Bundesstatistikgesetz, es sei denn, die Verwirklichung des jeweiligen Rechts wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

§ 35

[Art. 9 Abs. 2 lit. j), 89 Abs. 3 DS-GVO] Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Verarbeitung das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt und der Archivzweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, sind die in den Artikeln 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte die Verwirklichung der Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkungen für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig sind.

§ 36

[Art. 23, 90 DS-GVO; ex. § 39 BDSG] Träger eines Berufsgeheimnisses

Gegenüber dem Träger eines Berufsgeheimnisses oder seinem Auftragsverarbeiter sind

- a) die Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3, 15 Absatz 1 bis 3, 18 Absatz 2, 19, 21 Absatz 1 Satz 2 sowie 34 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
- b) die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2016/679

insoweit beschränkt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Für über die Geheimhaltungspflicht hinausgehende berufsständische Regelungen reglementierter Berufe gilt die Beschränkung der Betroffenenrechte nach Satz 1 Buchstabe a auch insoweit, als ohne diese Beschränkung die berufsständischen Regelungen verletzt würden.

§ 37

[ex. § 6b BDSG] Videoüberwachung durch öffentliche Stellen

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten, die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in öffentlich zugänglichen Räumen erhoben worden sind, verarbeiten (Videoüberwachung), soweit dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben des Verantwortlichen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen richtet sich nach der Verordnung (EU) 679/2016.

§ 38

[ex. §§ 28a, 35 Absatz 2 Satz 3 BDSG] Auskunftfeien

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftfeien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,

2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,

3. die betroffene Person die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,

4. a) die betroffene Person nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,

b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,

c) der Verantwortliche die betroffene Person rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und

d) die betroffene Person die Forderung nicht bestritten hat oder

5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und der Verantwortliche den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verantwortliche selbst die Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet, weil dies seiner Tätigkeit als Auskunftfeien dient.

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 8 oder Nummer 9 des Kreditwesengesetzes an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. Die betroffene Person ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. Zur zukünftigen Übermittlung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen der betroffenen Person, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

(3) Nachträgliche Änderungen der einer Übermittlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegenden Tatsachen hat der Verantwortliche der Auskunftei innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten bei der Auskunftei gespeichert sind. Die Auskunftei hat die übermittelnde Stelle über die Löschung der ursprünglich übermittelten Daten zu unterrichten.

(4) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von Absatz 2 Satz 1 gespeichert werden, sind nach Beendigung des Vertrages auch zu löschen, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 39

[ex. § 28 b BDSG] Scoring

(1) Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person darf ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der betroffenen Person erhoben oder verwendet werden, wenn

1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind,
2. im Fall der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftei die Verarbeitungsvoraussetzungen nach Absatz 2 und in allen anderen Fällen die Verarbeitungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen,
3. für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden,
4. im Fall der Nutzung von Anschriftendaten die betroffene Person vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden ist; die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

(2) Im Rahmen des Scoring dürfen Auskunfteien personenbezogene Daten geschäftsmäßig verarbeiten, wenn die Verarbeitung ihrer Tätigkeit dient und wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung offensichtlich überwiegt, oder
3. die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt sind; Daten im Sinne von § 38 Absatz 2 Satz 4 dürfen nicht verarbeitet werden.

Die Übermittlung im Rahmen des Zwecks nach Satz 1 ist zulässig, wenn

1. der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und
2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(3) Im Rahmen des Scoring ist in allen anderen Fällen als denen des Absatzes 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig,

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt, oder
3. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Im Rahmen des Scoring ist die Verarbeitung für einen anderen Zweck zulässig

1. unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3,
2. soweit es erforderlich ist,
 - a) zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat, oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 34 erfüllt sind.

§ 40

[ex. § 29 Abs. 6 und 7 BDSG; Verbrauchercredit-RL 2008/48/EG] Verbrauchercredite

(1) Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung verarbeitet, hat Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genauso zu behandeln wie Auskunftsverlangen inländischer Darlehensgeber.

(2) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 1 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. § 12 bleibt unberührt.

Kapitel 8

Gerichtlicher Rechtsschutz und Sanktionen

Abschnitt 1: Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 41

[Art. 78 Abs. 1 DS-GVO; Art. 53 Abs. 1 DS-RL] Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Aufsichtsbehörde über Rechte gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der

Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß Artikel 53 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Satz 1 gilt nicht für Verfahren nach Abschnitt 2.

(2) Die Verwaltungsgerichtsordnung ist nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 anzuwenden.

(3) Für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(4) In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist die Aufsichtsbehörde beteiligungsfähig.

(5) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die natürliche oder juristische Person als Klägerin oder Antragstellerin und
2. die Aufsichtsbehörde als Beklagte oder Antragsgegnerin.

§ 63 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(6) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(7) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist gegenüber Behörden unzulässig.

[Art. 83 DS-GVO] Abschnitt 2: Verhängung von Geldbußen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 42

Geltungsbereich

[ex. § 43 Abs. 1 Nr. 7a und b BDSG; Art. 83 Abs. 7 DS-GVO,] (1) Ordnungswidrig handelt, wer in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt. § 8 und §§ 10 bis 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Satzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Verhängung von Geldbußen nach der Verordnung (EU) 2016/679, für die Verhängung von Geldbußen gegen denjenigen, der nach Absatz 1 Satz 1 ordnungswidrig handelt sowie für die Verhängung von Geldbußen gegen denjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 40 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder entgegen § 40 Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, hinsichtlich derer die öffentliche Stelle mit anderen Verarbeitern im Wettbewerb steht.

(4) Geldbußen können für im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 begangene Verstöße verhängt werden.

(5) § 4 Absätze 1 bis 4 und §§ 6 und 7 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 43

Zahlungserleichterungen

§ 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 44

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

§§ 19 bis 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

[BMJV wird um Prüfung gebeten, ob wegen Art. 83 Abs. 3 der Verweis auf § 19 OWiG entfallen muss.]

§ 45

Verjährung

§ 31 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 sowie §§ 32, 33 und § 34 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 46

Einziehung und Verfall

§§ 22 bis 28 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

[BMJV wird um Prüfung gebeten, ob auch § 29 OWiG für anwendbar zu erklären ist.]

Unterabschnitt 2: Bußgeldverfahren

§ 47

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§§ 46, 47 und 49 bis 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 48

Vorverfahren

(1) §§ 53, 55, 59 bis 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(2) § 62 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Die Maßgaberegulierung des § 51 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 49

Inhalt des Bußgeldbescheides

§ 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 50

Einspruch und gerichtliches Verfahren

(1) § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. § 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung mit der Maßgabe, dass dann, wenn der Betrag einer Geldbuße die Summe von fünftausend Euro übersteigt, das Landgericht entscheidet. § 69 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übersendet die Akten an das zuständige Gericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und sie den Einspruch nicht als

unzulässig verwirft; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 147 der Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter die Sache unter Angabe der Gründe an die Aufsichtsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluss endgültig an die Aufsichtsbehörde zurückgeben. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 70 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(2) §§ 71 bis 78 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Staatsanwaltschaft durch die Aufsichtsbehörde ersetzt wird.

(3) §§ 79 bis 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 51

Bußgeld und Strafverfahren

§§ 81 bis 83 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 52

Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens

§§ 84 bis 86 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 53

Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen

§§ 89 bis 98 und §§ 101 bis 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 54

Kosten

(1) §§ 105 bis 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(2) § 108a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Staatsanwaltschaft durch die Aufsichtsbehörde ersetzt wird.

(3) §§ 109 bis 109a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 55

Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

§ 110 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 56

Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung

§§ 110a bis 110e des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

Unterabschnitt 3: Weitere anwendbare Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 57

Falsche Namensangabe

§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 58

Einschränkung von Grundrechten

§ 132 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 59

Übergangsvorschriften

§ 133 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

Abschnitt 3: Verhängung von Geldbußen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

§ 60

Allgemeine Vorschriften für die Verhängung von Geldbußen im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680

(1) Bei der Verarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 einen Datenschutzbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, verarbeitet,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält
4. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
5. die Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Die sachliche Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten liegt bei der Behörde, bei welcher der ordnungswidrig Handelnde beschäftigt ist.

Abschnitt 4: Strafvorschriften

§ 61

Strafbare Handlungen

[ex. § 44 Abs. 1 BDSG] Wer eine in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 und in § 60 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 dieses Gesetzes bezeichnete Handlung vorsätzlich gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 62

Strafantrag

lex. § 44 Abs. 2 BDSG Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „sperrern“ durch die Wörter „die Verarbeitung einschränken“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.“

3. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „übermittelnden“ das Wort „erhobenen“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Falle ist die Verarbeitung einzuschränken.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschränken, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Beschränkung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Verarbeitungsbeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Beschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.“

- b) Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist Verarbeitung der in der Akte gespeicherten personenbezogenen Daten zu beschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur für die Interessen nach Satz 4 verarbeitet werden oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

7. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Sperrung“ durch das Wort „Verarbeitungsbeschränkung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „§ 8 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 26b“ ersetzt.

8. § 22b Absatz 7 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 14a. § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und § 26a gelten nur für die vom Bundesamt für Verfassungsschutz eingegebenen Daten sowie dessen Abrufe.“

9. In § 25 Satz 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„in diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten zu beschränken.“

10. Im Dritten Abschnitt werde folgende §§ 26a, 26b eingefügt:

**„§ 26a
Unabhängige Datenschutzkontrolle**

(1) Jedermann kann sich an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert beim Bundesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung der Kontrolle durch die Kommission nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten, es sei denn, die Kommission ersucht die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten, sie bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit das Bundesministerium des Innern im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 3 dient. §§ 23, 25 Absätze 1 und 2, § 26 und §§ 29 bis 32 des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

§ 26b

Haftung bei der Verletzung von Vorschriften über den Datenschutz

Fügt das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist es dem Betroffenen entsprechend Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 27. April 2016 (ABl. EG Nr. L 119 S. 1) zum Schadensersatz verpflichtet. § 26a Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

§ 27

Anwendung des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden §§ 4 bis 13, 16 und § 37 des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

Artikel 3

Änderung des MAD-Gesetzes

BMVg wird gebeten, ev. Änderungsbedarf zu prüfen und zu ergänzen.

Artikel 4

Änderung des BND-Gesetzes

BK-Amt wird gebeten, ev. Änderungsbedarf zu prüfen und zu ergänzen.

Artikel 5

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

....

Artikel 6

Änderung des Artikel-10-Gesetzes

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 7, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten zu beschränken“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „an andere als die nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 berechtigten Stellen“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden.“
2. § 6 Absatz 1 Satz 7, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten zu beschränken“
3. In § 15 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

Artikel 7

Weitere Folgeänderungen

...

Artikel 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EG Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für den Erlass einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Ihrem Charakter als Grundverordnung folgend enthält die Verordnung Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2016/679 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Dies erfordert es, das allgemeine wie auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen und soweit nötig anzupassen. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EG Nr. L vom 4. Mai 2016, S. 89 ff.), soweit die Mitgliedstaaten nach Artikel 63 der Richtlinie verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wird über die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen relevanten Regelungen hinaus gesondert im Fachrecht erfolgen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch ein neues Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz (ABDSG) abzulösen. Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes in Folge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679 und das sie ergänzende ABDSG.

Im Interesse einer homogenen Rechtsentwicklung des allgemeinen Datenschutzrechts findet das ABDSG, soweit nicht das ABDSG selbst oder bereichsspezifische Gesetze abweichende Regelungen treffen, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes Anwendung, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, wie etwa die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst oder im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Dies geht einher mit zusätzlichem gesetzlichen Änderungsbedarf in den jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht folgende Gesetzesänderungen vor:

1. Erlass eines Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes – (Artikel 1). Dieses gilt, wie bisher auch das Bundesdatenschutzgesetz für alle öffentlichen Stellen des Bundes und für alle nicht-öffentliche Stellen. Das das bisherige Bundesdatenschutzgesetz ablösende Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:
 - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen (§ 4 ABDSG-E) und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 5 ABDSG-E);
 - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Weiterverarbeitungen zu anderen Zwecken (§ 6 ABDSG-E);
 - umfassende Regelung der Betroffenenrechte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Kapitel 3 ABDSG-E); die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Beschränkungen der Betroffenenrechte erfolgen unter Berücksichtigung des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 und orientieren sich sehr weitgehend an den bestehenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes;
 - Ergänzende Regelungen zur Bestellung von Beauftragten für den Datenschutz (§ 14 ABDSG-E)
 - Ausgestaltung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden (Kapitel 5 ABDSG-E);
 - Festlegung der deutschen Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss; gemeinsamer Vertreter im Ausschuss ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; als Stellvertreter wählt der Bundesrat den Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes (§§ 29-31 ABDSG-E);
 - Sicherstellung geeigneter Garantien zur rechtmäßigen Ausübung der Aufsichtsbefugnisse einschließlich entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten (§ 29 ABDSG-E);
 - Erhalt der Vorschriften zu Auskunftfeien und Scoring sowie Regelung weiterer besonderer Verarbeitungssituationen (Kapitel 7 ABDSG-E);
 - Ausgestaltung des Verfahrens zur Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 (Kapitel 8 ABDSG-E) sowie Schaffung von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen die Richtlinie (EU) 2016/680.

Auf Datenverarbeitungen im nicht-öffentlichen Bereich durch natürliche und juristische Personen finden die (Verarbeitungs-)Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Sie schaffen den mit der Verordnung für den nicht-öffentlichen Bereich angestrebten einheitlichen Rechtsrahmen.

2. Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfolgen vor dem Hintergrund der Ablösung des BDSG. Die Änderungen sind erforderlich, um den speziellen Erfordernissen der außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts fallenden Datenverarbeitungen im Bereich der nationalen Sicherheit Rechnung zu tragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 Grundgesetz (GG). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung bedarf es bundesrechtlicher Datenschutzbestimmungen, soweit dem Bund die Verwaltungskompetenz zusteht. Für nicht-öffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes als Annex aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fällen unter anderem dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass z.B. die Betroffenenrechte durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich eingeschränkt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten.

Die Gesetzgebungskompetenz zu Kapitel 6 (Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union) folgt als Annexkompetenz aus Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG und der Kompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten. Der Bund kann zur Verwirklichung eines vereinten Europas mit Zustimmung des Bundesrates durch Gesetz Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen (Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG). Die allgemeine Zuständigkeit in Fragen der europäischen Integration ist Teil der Kompetenzmaterie der auswärtigen Gewalt (Artikel 23, 24, 32, 59, 73 Nummer 1, 87a, 87b GG) und steht dem Bund zu.

Von seiner Kompetenz nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates mit der Übertragung von Hoheitsrechten im Bereich des Datenschutzes, insbesondere in Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Gebrauch gemacht, die in der Folge durch die Übertragung verbindlicher Einzelfallentscheidungsbefugnisse auf den mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Europäischen Datenschutzausschuss durch Artikel 68 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 (im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nach Maßgabe des dortigen Artikels 51) ausgestaltet worden sind. Mit der Einrichtung eines Europäischen Datenschutzausschusses in Gestalt einer Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird der einheitliche europäische Rechtsraum in dem Querschnittsbereich des Datenschutzrechts zu einem Raum einheitlicher Rechtsanwendung und -durchsetzung fortentwickelt.

Kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen, so kann er als dessen Annex zugleich die Vertretung Deutschlands in einer Einrichtung der Union regeln, die diese Hoheitsrechte nach der Übertragung ausübt. Die unionsrechtlich in Artikel 51 Absatz 3 und 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebene Bestimmung des gemeinsamen Vertreters der deutschen Aufsichtsbehörden bedarf zwingend der konkretisierenden Durchführungsgesetzgebung auf nationaler Ebene. Für die Aufgabenerfüllung, insbesondere den Vollzug der durch den Europäischen Datenschutzausschuss ausgeübten unionsrechtlichen Hoheitsrechte, bedarf es zwingend der Mitwirkung des deutschen Vertreters. Einrichtung und Besetzung des Europäischen Datenschutzausschusses stehen in unmittelbarem Zusammenhang.

Der Europäische Datenschutzausschuss übt unionale und keine mitgliedstaatliche Verwaltungstätigkeit aus. Der Vertreter im Ausschuss handelt, vergleichbar den mitgliedstaatlichen Vertretern im Rat nach Artikel 16 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), als Repräsentant seines Mitgliedstaates bzw. der nationalen Datenschutzbeauftragten und zugleich für eine europäische Einrichtung, (vgl. Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679). Der Außenvertretung des Bundes entspricht die Einstandspflicht der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei der Unionsverträge. Die europarechtliche Integrationskompetenz ist grundsätzlich auch dann Sache des Bundes, wenn innerstaatlich Zuständigkeiten der Länder betroffen sind. Gleichwohl hat der Bund den durch Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 in besonderem Maße berührten Verwaltungskompetenzen der Länder Rechnung zu tragen. Dem Grundsatz der kompetenzschonenden Kooperation wird über das Zustimmungserfordernis des Bundesrates auf institutioneller Ebene sowie das Mitwirkungsrecht zur Wahrung der Länderbelange auf inhaltlicher Ebene Rechnung getragen. Es ist angelehnt an die Konzeption des Artikels 23 Absatz 2 bis 6 GG und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZ-BLG), die vergleichbare Grundkonstellationen zu lösen hatten. Im vorliegenden Gesetz wird die kompetenzschonende Kooperation verwirklicht durch die Bindung des gemeinsamen Vertreters an die innerstaatliche Willensbildung durch die von der Angelegenheit betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen des durch Kapitel 5 geregelten nationalen Begleitverfahrens sowie die Beteiligung eines Ländervertreeters im Ausschuss. Durch diese Vorkehrungen wird die innerstaatliche Wahrnehmungskompetenz der Länder in den Ausschuss hinein verlängert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient zudem der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 21 der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entstehen Mehrausgaben durch:

- die Wahrnehmung der Funktion des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 (§ 29 ABDSG-E),
- die bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angesiedelte Einrichtung der zentralen Anlaufstelle aufgrund des Erwägungsgrundes 119 der Verordnung (EU) 2016/679 (§ 29 ABDSG-E).

Durch den erhöhten Vollzugsaufwand ist mit Mehrausgaben im Einzelplan der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu rechnen: Für die Wahrnehmung der Funktion des gemeinsamen Vertreters und der zentrale Anlaufstelle benötigt die Bundesbeauftragte – über die bereits im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 veran-

schlagten Mittel hinaus – 10 weitere Stellen (1 x B 3, 2 x A 15, 2 x A 14, 3 x A 13g und 2 x A 8). Hierfür fallen Haushaltsmittel in Höhe von EUR 893.776 an. Sollte die Kontaktstelle im Ausland (d. h. in Brüssel) verortet werden, fallen zusätzlich erhöhte Personalkosten an. Zusätzlich zu den Personalkosten fallen Sacheinzelkostenpauschalen an. Diese belaufen sich auf EUR 170.000. Insgesamt fallen somit zusätzliche Kosten in Höhe von EUR 1.063.776 pro Jahr an.

Für die Länder entstehen ebenfalls Mehrausgaben durch die Wahl und Bestellung des Stellvertreters des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss (§ 29 AB-DSG-E). Die Höhe dieser Mehrausgaben kann derzeit nicht quantifiziert werden

[im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden].

4. Erfüllungsaufwand

Die gemäß der Richtlinie 95/46/EG bereits bestehenden Betroffenenrechte, wie etwa Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht, werden durch die Verordnung (EU) 2016/679 gestärkt. Dadurch entsteht Erfüllungsaufwand, der aber durch die Verordnung (EU) 2016/679 und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft auslösen. Soweit der Gesetzentwurf Betroffenenrechte einschränkt, führen sie bei den Unternehmen zu einer Reduzierung von Pflichten, die ohne den Gesetzentwurf unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2016/679 ausgelöst worden wären.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im öffentlichen Datenschutzrecht können durch Ausnutzung der in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln fortbestehen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Demografie-Check

Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, das Datenschutzrecht des Bundes aufgrund der EU-Datenschutzreform neu zu ordnen. Dieses Gesetz hat künftig als allgemeines Datenschutzrecht des Bundes die Funktion, die bislang das BDSG hatte. Bereichsspezifische Regelungen des Bundes können demnach abweichendes Datenschutzrecht regeln.

Absatz 2 verdeutlicht, dass das Gesetz dazu dient, das allgemeine deutsche Datenschutzrecht sowohl an die Verordnung (EU) 2016/679 als auch an die Richtlinie (EU) 2016/680 anzupassen. Mit Blick auf die Richtlinie ergibt sich Regelungsbedarf, da sie durch mitgliedstaatliche Vorschriften umzusetzen ist (Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 288 Satz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Die Verordnung gilt unmittelbar (Artikel 99 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 288 Satz 3 AEUV); gleichwohl erwächst Regelungsbedarf, da die Verordnung als „Grundverordnung“ eine atypische Verordnung ist, die Öffnungsklauseln enthält, welche sich als Regelungsgebote und -optionen an die Mitgliedstaaten richten. Sie räumt insoweit den Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Verordnung in bestimmten Bereichen gesetzgeberische Spielräume ein (vgl. etwa Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 1 bringt zum Ausdruck, dass die Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Wirtschaft die ausschlaggebenden datenschutzrechtlichen Maßgaben setzt. Nur in wenigen Bereichen (zum Beispiel bei besonderen Verarbeitungssituationen wie der Verarbeitung im Beschäftigungskontext oder im Forschungsbereich) ist ergänzend dieses Gesetz heranzuziehen. Die sehr weitreichende Geltung der Verordnung im nicht-öffentlichen Bereich entspricht ihrem Harmonisierungsziel (siehe dazu nur Erwägungsgrund 10 der Verordnung). Die Verordnung (EU) 2016/679 soll einen einheitlichen Rechtsrahmen bilden, der zu mehr Wettbewerbsgleichheit in den Mitgliedstaaten führt. Es besteht in diesem Bereich grundsätzlich kein Raum für ergänzende nationale Regelungen.

Nummer 2 benennt gemeinsam für die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 die wichtigsten Regelungsmaterien für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (Begriffsbestimmungen, Aufsichtsbehörden, Rechtsbehelfen und Sanktionen) sowie zusätzlich allein eine nur für öffentliche Stellen geltende Regelungsmaterie (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung). Teilweise werden in diesem Gesetz einzelne Passagen bzw. Bestimmungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 wiederholt beziehungsweise auf sie verwiesen, obwohl sie unmittelbar gilt. Im Anwendungsbereich einer Verordnung sind den Mitgliedstaaten Legislativmaßnahmen, die Bestimmungen einer Verordnung wiederholen, aufgrund der unmittelbaren Wirkung grundsätzlich verwehrt. Nach dem Charakter der Verordnung als „Grundverordnung“ werden aber an vielen Stellen Spielräume für mitgliedstaatliche Gesetzgebung eröffnet, z. B. in Artikel 23. Damit entsteht für das Datenschutzrecht ein komplexes Regulationssystem aus unions- und mitgliedstaatlichen Vorschriften, das den Rechtsanwender vor eine anspruchsvolle Aufgabe stellt. In einer solchen besonderen Konstellation ist es auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angemessen, dass die mitgliedstaatliche Gesetzgebung dort, wo es für den inneren Zusammenhang und die Verständlichkeit für die Rechtsadressaten erforderlich ist, bestimmte Punkte aus der Verordnung wiederholt. Entsprechendes sieht auch Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 vor: „Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.“

Absatz 3 stellt klar, dass dieses Gesetz auch für die Tätigkeiten, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen, als

allgemeines Datenschutzrecht des Bundes eine Auffangfunktion hat. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit. Bezieht sich eine Norm dieses Gesetzes allein auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (so z. B. der Fall bei sämtlichen Normen des Kapitels 3) und/oder der Richtlinie (EU) 2016/680 (z. B. § 5 Absatz 2), gilt diese Norm nicht für die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten.

Der in Absatz 3 bestimmte Anwendungsbereich des ABDSG ist nicht gemeinschaftsrechtlich induziert. Insoweit gelten die Regelungen des ABDSG als autonomes nationales Recht.

Zu § 2 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Nach Absatz 1 gilt das Gesetz, wie bisher auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), für alle öffentlichen Stellen des Bundes und alle nicht-öffentlichen Stellen. Wer öffentliche Stellen des Bundes und nicht-öffentliche Stellen sind, bestimmt § 3 Absätze 1 bis 4.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes erfolgt, die weder vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 679/2016 noch von der Richtlinie (EU) 680/2016 erfasst sind (wie die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst oder im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) besitzt die Europäische Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) keine Regelungskompetenz. Diese Bereiche liegen außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts. Da das Datenschutzrecht für Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts autonomes nationales Recht. Das Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz (ABDSG) gibt allerdings auch für diese Bereiche allgemeine Regelungen vor. Soweit in bereichsspezifischen Gesetzen, wie etwa im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Bundesnachrichtendienstgesetz, im Gesetz über den Militärischen Abwehrdienst, oder im Sicherheitsüberprüfungsgesetz abweichende Regelungen getroffen werden, gehen sie gemäß § 2 Absatz 2 den Vorschriften des (ABDSG) vor.

Absatz 2 bestimmt das Verhältnis dieses Gesetzes zu spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dieses Gesetz hat den Charakter eines „Auffanggesetzes“. Spezifische Rechtsvorschriften des Bundes genießen gegenüber den Vorschriften des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich Vorrang. Dies wird durch die Formulierung in Satz 1 ausdrücklich klargestellt. Durch Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass die jeweilige bereichsspezifische Spezialregelung nur vorrangig ist, wenn eine Tatbestandskongruenz vorliegt. Sie beurteilt sich im Einzelfall nach den Tatbeständen des jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzes (für einen Vergleich heranzuziehen sind danach etwa der Sachverhalt „Datenverarbeitung“, ggf. in den jeweiligen Verarbeitungsphasen, oder bezogen auf sog. Individual- oder Betroffenenrechte der Sachverhalt „Informationspflicht“, „Auskunftsrecht“, „Widerspruchsrecht“). Dies gilt unabhängig davon, ob in der tatbestandskongruenten Vorschrift eine im Vergleich zum Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetz weitergehende oder engere gesetzliche Regelung getroffen ist. Liegt allerdings keine bereichsspezifische Datenschutzregelung für einen vergleichbaren Sachverhalt vor, so übernimmt das Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz seine lückenfüllende Auffangfunktion. Auch eine nicht abschließende (teilweise) Regelung oder das Schweigen eines bereichsspezifischen Gesetzes führt dazu, dass subsidiär auf die Vorschriften des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes zurückgegriffen werden kann. Bedeutsam ist dies insbesondere mit Blick auf die in Kapitel 3 des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes vorgenommenen Einschränkungen der Betroffenenrechte. Auf diese Regelungen kann als Auffangregelung zurückgegriffen werden, sofern im bereichsspezifischen Recht keine tatbestandskongruente Regelung vorgehalten ist.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 4 BDSG.

Absatz 4 bestimmt, dass die Vorschriften des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine Datenverarbeitung durch eine in Deutschland ansässige Niederlassung vorliegt. Dies entspricht dem Harmonisierungsgedanken der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen § 2 BDSG. Sie bestimmen, welche öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Stellen unter den Anwendungsbereich nach § 2 Absatz 1 ABDSG fallen.

Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, die wortgleich denen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, in den Absätzen 5 bis 30 ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich. Die wortgleiche Übernahme eines engen Ausschnitts des Verordnungswortlauts in nationale Bestimmungen ist erforderlich und gerechtfertigt, um die mit der gemeinsamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 angestrebte Kohärenz zu wahren. Diese entspricht dem Leitgedanken des Erwägungsgrundes 8 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen)

Die Vorschrift regelt im gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Wer zu dem Kreis der öffentlichen Stellen gehört, wird in § 3 Absätzen 1 bis 4 ABDSG bestimmt. Nicht-öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (sog. Beliehene) gelten nach § 3 Absatz 4 Satz 2 ABDSG als öffentliche Stellen und können ihre Datenverarbeitung daher ebenfalls auf die Befugnisnorm des § 4 ABDSG stützen.

Soweit die Vorschrift im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, wird von der Ermächtigung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Absatz 1). Durch den Zusatz „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“ wird klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur auf dieser zulässig ist, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen bereichsspezifischen Regelungen.

Absatz 1 nimmt den bisher in den §§ 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 BDSG enthaltenen Regelungsgehalt auf, unterscheidet aber nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, dem Grundgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung. Diese umfasst nach der Definition in § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes alle Verarbeitungsphase.

Absatz 2 formuliert regelbeispielhaft einen Katalog der im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben, die die darauf beruhende Datenverarbeitung rechtfertigt. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 präzisiert der Gesetzgeber damit auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen.

Durch Nummer 8 wird etwa klargestellt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Gewährleistung der Netz-, Daten- und Informationssicherheit ein öffentliches Interesse darstellt. Wegen der vielfältigen Bedrohungen im Cyberraum, wie z. B. das Betreiben von

Botnetzen, dem Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzwerken, der Weiterverbreitung von schädlichen Programmcodes oder Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service“-Angriffe), ist für die Netz-, Daten- und Informationssicherheit ein umfassender Schutz zu gewährleisten und die bei der technischen Bewältigung solcher Vorfälle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine klare Grundlage zu stellen. Dies folgt auch aus Erwägungsgrund 49 der Verordnung (EU) 2016/679. Hiernach ist zum effektiven Schutz der Sicherheit der Netze und Informationstechnik erforderlich, dass die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Wo dies erforderlich ist, muss das Sammeln, Auswerten und Untersuchen von Informationen über Sicherheitsrisiken oder -vorkehrungen und die gegenseitige Information, Beratung und Warnung von Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft möglich sein, da nur hierdurch ein ausreichendes Schutzmaß erreicht werden kann. Nummer 8 ist dabei bewusst nicht auf für das Gemeinwohl besonders wichtige Einrichtungen wie zum Beispiel die Betreiber kritischer Infrastrukturen beschränkt. Cyber-Sicherheit entsteht vielmehr durch die Sicherheit aller Netze und IT-Systeme, die in Deutschland an den Cyber-Raum angeschlossen sind. So kann zum Beispiel eine Vielzahl von einem Botnetz gekapertem Rechner, die jeder für sich genommen für das öffentliche Interesse nachrangig sein mögen, zu einer ernststen Bedrohung für die Cyber-Sicherheit in Deutschland werden. Auch in diesen Fällen muss die zur Bewältigung einer solchen Attacke erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Beteiligten möglich sein.

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass es sich bei der Auflistung öffentlicher Interessen nach Absatz 2 nicht abschließend ist, sondern weitere öffentliche Interessen durch Bundesgesetz festgelegt werden können.

Zu § 5 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

Die Vorschrift des § 5 regelt in Absatz 1 ausschließlich für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend die Sachverhalte, bei deren Vorliegen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise zulässig ist. Absatz 1 Nummern 1 bis 5 entsprechen im wesentlichen § 13 Absatz 2 BDSG, Absatz 1 Nummer 6 entspricht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 und Nummer 7 dem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679.

Mit der Vorschrift wird von der Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 (in Bezug auf die Ziffern 1, 2, 3 und 5), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h i. V. m. Artikel 9 Absatz 3 (in Bezug auf Ziffer 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (in Bezug auf die Ziffer 6 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i (in Bezug auf die Ziffern 7) Gebrauch gemacht.

Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 stellt klar, dass das erhebliche öffentliche Interesse insbesondere in den Fällen vorliegt, in denen biometrische Daten zu Zwecken der eindeutigen Identifikation Betroffener verarbeitet werden.

Absatz 1 Satz 2 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, i und g der Verordnung (EU) 2016/679 um.

Absatz 2 setzt die Richtlinie (EU) 2016/680 um, die für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einen anderen Ansatz verfolgt als die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 6 (Verarbeitung zu anderen Zwecken)

Die Vorschrift schafft ausschließlich für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine nationale Regelung für die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit diese zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, verarbeitet werden sollen. Diese ist erlaubt, wenn sie erforderlich ist zu den in der Vorschrift abschließend genannten, Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechenden Zwecken und kein Grund zur der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Die Regelung ermöglicht daher in den engen, an Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 orientierten Zielen eine Weiterverarbeitung zu nicht kompatiblen Zwecken durch öffentliche Stellen wie auch im Einzelfall durch Private. Durch das zusätzliche Tatbestandsanfordernis „soweit kein Grund zur der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt“ wird deutlich, dass der Gesetzgeber in jedem Fall eine Interessensabwägung für erforderlich hält. Die Regelung orientiert sich, soweit es um die zweckändernde Weiterverarbeitung durch Private geht, an § 28 Absatz 2 Nummer 2 BDSG und erhält damit den bisherigen Schutzstandard aufrecht. Indem die Vorschrift allgemein an den Begriff der Verarbeitung anknüpft, sind auch Datenübermittlungen umfasst. Übermittlungsregelungen, wie sie bisher die §§ 15, 16 und 28 Absatz 2 BDSG enthalten, sind damit nicht mehr erforderlich.

Zu §§ 7 - 13 (Kapitel 3)

Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt in Kapitel III umfassende Rechte der betroffenen Person. Diese finden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar Anwendung, können aber unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden. Kapitel 3 des Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes enthält auf der Grundlage des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt, die Rechten der betroffenen Person im Einzelfall beschränkende Bestimmungen. Diese wären ohne Bezug zu den unmittelbaren Regelungen der Verordnung für den Normadressaten nicht klar und verständlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher in den Regelungen der §§ 7 bis 13 ABDSG auf die jeweiligen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 zunächst verwiesen. Dies ist im Einzelfall zum Zwecke der Rechtsklarheit für den Adressaten gerechtfertigt und geboten und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum sogenannten Wiederholungsverbot bei Verordnungen. So ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in besonderen Konstellationen angemessen, dass die mitgliedstaatliche Gesetzgebung dort, wo es für den inneren Zusammenhang und die Verständlichkeit für die Rechtsadressaten erforderlich ist, bestimmte Punkte aus der Verordnung wiederholt. Entsprechend sieht auch Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679 vor: „Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.“

Zu § 7 (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Absatz 2 schränkt die gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Informationspflicht ein, soweit die Erteilung der Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden (Absatz 1 Satz 1). Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit zu treffen hat. Informationen für die Öffentlichkeit können etwa die Bereitstellung der Information auf der Webseite des Verantwortlichen sein. Auch im Fall der Informationspflicht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird damit eine vergleichbare Ausnahme wie im Fall des Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen.

Absatz 3 sieht entsprechend § 6b Absatz 2 BDSG eine Pflicht des Verantwortlichen vor, im Falle einer Datenverarbeitung mittels Videoüberwachung den Umstand der Beobachtung sowie den Verantwortlichen erkennbar zu machen. Damit wird allgemein die Informationspflicht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Fälle der Videoüberwachung eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt sowohl bezüglich der Videoüberwachung durch öffentliche wie auch durch nicht-öffentliche Stellen.

Die vorgesehenen Beschränkungen des nach Artikel 13 bestehenden Informationsrechts sind durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten die Betroffenenrechte unter den Voraussetzungen des Artikels 23 gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet sind, die das jeweilige Betroffenenrecht einschränkende Gesetzgebungsmaßnahme einem wichtigen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient und im Einzelfall („gegebenenfalls“, „zumindest“) spezifische Vorschriften enthält in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Katalog.

Im Falle des Absatzes 2 dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i). Im Falle des Absatzes 3 dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht bei der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) oder dem Schutz sonstiger öffentlicher Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) und bei der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Zu § 8 (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Die Regelung in Absatz 2 bestimmt abschließend, in welchen Fällen ergänzend zu den sich unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen keine Informationspflicht besteht.

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a entspricht § 19a Absatz 3 i.V.m. § 19 Absatz 4 Nummer 1 BDSG. Die vorgesehene Beschränkung des nach Artikel 14 bestehenden Informationsrechts ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten die Betroffenenrechte unter den Voraussetzungen des Artikels 23 gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet sind, die das jeweilige Betroffenenrecht einschränkende Gesetzgebungsmaßnahme einem wichtigen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient und im Einzelfall („gegebenenfalls“, „zumindest“) spezifische

sche Vorschriften enthält in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Katalog. Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c) und der Verhütung, Ermittlung, Ausdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b entspricht §§ 19a Absatz 3 i.V.m. § 19 Absatz 4 Nummer 2 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c) oder der Verhütung, Ermittlung, Ausdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c entspricht §§ 19a Absatz 3 i.V.m. § 19 Absatz 2 1. Alternative und § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d entspricht §§ 19a Absatz 3 i.V.m. § 19 Absatz 2 2. Alternative und § 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e entspricht § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f entspricht § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g entspricht §§ 19a Absatz 3 i.V.m. § 19 Absatz 4 Nummer 3 und § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h entspricht §§ 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BDSG. Rechtsgrundlage der Beschränkung ist Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 Satz 1 Buchstabe i) sieht entsprechend § 6b Absatz 2 BDSG eine Pflicht des Verantwortlichen vor, im Falle einer Datenverarbeitung mittels Videoüberwachung den Umstand der Beobachtung sowie den Verantwortlichen erkennbar zu machen. Damit wird allgemein die Informationspflicht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Fälle der Videoüberwachung eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt sowohl bezüglich der Videoüberwachung durch öffentliche wie auch durch nicht-öffentliche Stellen. Die Einschränkung der Informationspflicht dient im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) bei der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) oder dem Schutz sonstiger öffentlicher Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) und bei der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass der Verantwortliche in den Fällen nach Absatz 2 Satz 1 geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die

Öffentlichkeit zu treffen hat. Informationen für die Öffentlichkeit können etwa die Bereitstellung der Information auf der Webseite des Verantwortlichen sein

Absatz 3 entspricht §§ 19a Absatz 2 i.V.m. 19 Absatz 3 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) und auf einen bestimmten Kreis von Verantwortlichen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der nationalen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a), der Landesverteidigung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) und der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c)

Zu § 9 (Auskunftsrecht der betroffenen Person)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Absatz 1 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht § 19 Absatz 4 Nummer 1 BDSG. Die vorgesehene Beschränkung des nach Artikel 15 bestehenden Auskunftsrechts ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten die Betroffenenrechte unter den Voraussetzungen des Artikels 23 gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet sind, die das jeweilige Betroffenenrecht einschränkende Gesetzgebungsmaßnahme einem wichtigen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient und im Einzelfall („gegebenenfalls“, „zumindest“) spezifische Vorschriften enthält in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Katalog. Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c) und der Verhütung, Ermittlung, Ausdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 2 Buchstabe b entspricht § 19 Absatz 4 Nummer 2 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c) und der Verhütung, Ermittlung, Ausdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 2 Buchstabe c entspricht § 19 Absatz 2 1. Alternative und § 34 Absatz 7 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h).

Absatz 2 Buchstabe d entspricht § 19 Absatz 2 2. Alternative und § 34 Absatz 7 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h).

Absatz 2 Buchstabe e entspricht § 34 Absatz 7 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Absatz 2 Buchstabe f entspricht § 34 Absatz 7 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 2 Buchstabe g entspricht § 19 Absatz 4 Nummer 3 und § 34 Absatz 7 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 5 BDSG. Die eingeschränkte Unterrichtung über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h) dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 4 entspricht § 19 Absatz 6 BDSG. Die eingeschränkte Unterrichtung über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h) dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d).

Absatz 5 entspricht § 19 Absatz 3 BDSG. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) und auf einen bestimmten Kreis von Verantwortlichen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e) vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der nationalen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a), der Landesverteidigung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) und der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c).

Zu § 10 (Recht auf Löschung personenbezogener Daten)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/679 in Satz 1 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Absatz 2 schränkt das Recht auf Löschung ein, so aufgrund der besonderen Art der Verarbeitung die Löschung unmöglich wäre oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte. Diese Ausnahme von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht der bisherigen Regelung des § 35 Absatz 3 Nr. 3 BDSG und ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten die Betroffenenrechte unter den Voraussetzungen des Artikels 23 gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet sind, die das jeweilige Betroffenenrecht einschränkende Gesetzgebungsmaßnahme einem wichtigen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient und im Einzelfall („gegebenenfalls“, „zumindest“) spezifische Vorschriften enthält in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Katalog. Im Falle des Absatzes 2 dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i).

Zu § 11 (Widerspruchsrecht)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2016/679 in Satz 1 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Absatz 2 schränkt das Recht auf Widerspruch ein, wenn die Verarbeitung zu den in § 4 Absatz 2 genannten Zielen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Durch die Anknüpfung an die in § 4 Absatz 2 genannten Zielen wird sichergestellt, dass ein Widerspruchsrecht nur bei Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen ausgeschlossen sein soll. Die Einschränkung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten die Betroffenenrechte unter den Voraussetzungen des Artikels 23 gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet sind, die das jeweilige Betroffenenrecht einschränkende Gesetzgebungsmaßnahme einem wichtigen öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten an-

derer Personen dient und im Einzelfall („gegebenenfalls“, „zumindest“) spezifische Vorschriften enthält in Bezug auf den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Katalog. Im Falle des Absatzes 2 dient die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Beschränkung dem Schutz wichtiger öffentlicher Interessen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 12 (Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling)

Absatz 1 nimmt Bezug auf das in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 normierte Recht der betroffenen Person, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Die Bezugnahme erfolgt auf der Grundlage des Erwägungsgrundes 8 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 erlaubt eine automatisierte Einzelentscheidung nicht nur für die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fälle, sondern auch, wenn die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ergeht und dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Die Regelung entspricht § 6a Absatz 2 Nummer 1 Alternative BDSG. Rechtsgrundlage für die Regelung ist Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 13 (Sonstige Rechte)

Zur Aufnahme des Verweises auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Artikel 16, 18, 19 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Kapitel verwiesen.

Zu § 14 (Benennung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz)

Absatz 1 Satz 1 verweist auf Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (zur Zulässigkeit auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 siehe auch die Begründung zu § 1 Absatz 3 ABDSG). In Absatz 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter im nicht-öffentlichen Bereich haben Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen, wenn sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4f Absatz 1 Satz 4 BDSG.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 4f Absatz 1 Satz 6 BDSG. Insoweit wird von der Öffnungsklausel des Artikels 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Absatz 3 geht auf Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück.

Absatz 4 setzt Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 4f Absatz 3 Sätze 5 und 6 BDSG. Die Beibehaltung ist auf der Grundlage des Artikels 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich.

Zu § 15 (Stellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz)

Die Absätze 1 bis 5 setzen Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass sich der nach Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderliche Zu-

gang zu personenbezogenen Daten auch auf dem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegende Daten erstreckt. Für die Aufsichtsbehörden enthält § 36 ABDSG eine Sonderregelung hinsichtlich des Zugangs zu Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

Absatz 4 Satz 2 entspricht § 4f Absatz 4 BDSG. Die Beibehaltung dieser Vorschrift auch für den Bereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist aufgrund von Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich.

Zu § 16 (Akkreditierung)

Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für die Zertifizierung von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern zuständigen Zertifizierungsstellen durch die Aufsichtsbehörden und/oder die gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert werden. Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 weist den Aufsichtsbehörden die Befugnis zur Akkreditierung der Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Verordnung mit unmittelbarer Geltung zu. Die Vorschrift sieht in Ausübung des durch Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums alternativ die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkks) als Akkreditierungsstelle vor, welche die in der Bundesrepublik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannte nationale Akkreditierungsstelle ist. Dies ist sachgerecht, weil die DAkks über hohe Kompetenz und Erfahrung bei der Akkreditierung verfügt. Die Zertifizierungsstellen erhalten hierdurch ein Wahlrecht, die Akkreditierung entweder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei der DAkks vornehmen zu lassen.

Satz 2 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden und die Deutsche Akkreditierungsstelle sich gegenseitig über die Erteilung, Versagung oder den Widerruf einer Akkreditierung einschließlich der tragenden Gründe informieren.

Zu §§ 17 - 28 (Kapitel 5) Unabhängige Aufsichtsbehörden

Kapitel 5 enthält zentrale Regelungen zu den unabhängigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz.

Der erste Abschnitt passt die Regelungen des BDSG zu der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (die oder der Bundesbeauftragte) an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 an. Zugleich werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Die Regelungen der §§ 21 bis 26 BDSG werden inhaltlich weitgehend übernommen, aus Gründen der Lesbarkeit allerdings neu strukturiert unter Orientierung an dem Aufbau der Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680.

Der erste Abschnitt regelt die Errichtung, die Zuständigkeit, die Unabhängigkeit, die Ernennung und Amtszeit, das Amtsverhältnis, die Rechte und Pflichten, die Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zur Anrufung der oder des Bundesbeauftragten. Die Bundeskompetenz ergibt sich aus der Natur der Sache.

Der zweite Abschnitt passt die Regelungen der für die Überwachung des nicht-öffentlichen Bereichs zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder (ehemals § 38 BDSG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/680 an. Die Bundeskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Der dritte Abschnitt enthält erstmals eine Regelung zu Rechtsbehelfen der Aufsichtsbehörden gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Union nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 17 (Errichtung)

§ 17 regelt in unveränderter Übernahme des bisherigen § 22 Absatz 5 BDSG die Errichtung und Einrichtung der oder des Bundesbeauftragten und die näheren Modalitäten. Hierdurch werden Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, welche den Mitgliedstaaten vorgeben, Aufsichtsbehörden zu errichten.

Die Errichtung der oder des Bundesbeauftragten als oberste Bundesbehörde (Satz 1) steht im engen Zusammenhang mit dem Erfordernis der völligen Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten (§ 19 ABDSG). Die völlige Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Aufsichtsbehörden sind unionsrechtlich vorgegeben (Artikel 16 Absatz 2 AEUV, Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2016/680). Zugleich wird hierdurch die dienstrechtliche Personalhoheit der oder des Bundesbeauftragten über die Beschäftigten sichergestellt (Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 42 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Die Festlegung des Dienstsitzes (Satz 2) und die körperschaftliche Zuweisung der bei der oder dem Bundesbeauftragten beschäftigten Beamtinnen und Beamten als solche des Bundes (Absatz 2) stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Errichtung und Ausstattung der Aufsichtsbehörden.

Zu § 18 (Zuständigkeit)

Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 überlassen es den Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Aufsichtsbehörden für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 einzurichten. Artikel 55 Absatz der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt zudem, dass jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit der Verordnung (EU) 2016/679 übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaates zuständig ist. Eine vergleichbare Regelung enthält Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Bundesrepublik verfügt mit ihrem föderalen Staatsaufbau über Datenschutzaufsichtsbehörden auf Bundes- und auf Länderebene. Es ist daher auch innerhalb der Bundesrepublik eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden erforderlich.

Absatz 1 legt die sachliche Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten fest. Hierzu wird der bisherige § 24 Absatz 1 BDSG ohne inhaltliche Änderungen sprachlich an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Spezialgesetzliche Zuweisungen der Datenschutzaufsicht über nicht-öffentliche Stellen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten bleiben – wie bisher – von der Regelung unberührt. Satz 2 führt den bisherigen Verweis des § 11 Absatz 4 Nummer 1b BDSG (nicht-öffentliche Auftragnehmer in öffentlicher Hand) fort.

Die justizielle Tätigkeit der Bundesgerichte unterliegt – wie bisher nach § 24 Absatz 3 BDSG – nicht der Aufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten. Absatz 2 passt die bisherige Regelung, nach welcher die Bundesgerichte der Kontrolle der oder des Bundesbeauftragten nur unterliegen, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, an den Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 an. Hierdurch wird Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt; Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt hingegen unmittelbar.

Zu § 19 (Unabhängigkeit)

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzen Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2106/680 zur völligen Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten um. Hierzu wird der bisherige § 22 Absatz 4 Satz 2 BDSG an den Wortlaut der Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst. Für den Bereich der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Artikel 52 Absatz 1 und 2 unmittelbar. Insoweit wird auf die Erläuterungen eingangs verwiesen.

Absatz 2 trägt Artikel 52 Absatz 6, erster Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 6 erster Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Wie aus Erwägungsgrund 118 der Verordnung (EU) 2016/679 folgt, bedeutet die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden nicht, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen sind. Jedoch findet die Finanzkontrolle ihre Grenzen in der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der oder des Bundesbeauftragten unterliegt der Prüfung des Bundesrechnungshofs daher nur soweit hierdurch die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 20 (Ernennung und Amtszeit)

§ 20 regelt in Durchführung der Artikel 53 Absatz 1, Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie in Umsetzung der Artikel 43 Absatz 1, 44 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der Richtlinie (EU) 2016/680 das Verfahren der Ernennung und die Amtszeit der oder des Bundesbeauftragten. Hierzu wird der bisherige §§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 BDSG unverändert übernommen. Im Anschluss an die bisherige Regelung zum Mindestalter (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BDSG) wird die Vorschrift in Absatz 1 Satz 4 und 5 um weitere Anforderungen an die Qualifikation und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung der oder des Bundesbeauftragten ergänzt (Artikel 53 Absatz 2, 54 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 2, 44 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680).

Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt das Verfahren der Wahl und Ernennung der oder des Bundesbeauftragten. Nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 sehen die Mitgliedstaaten ein transparentes Ernennungsverfahren durch das Parlament, die Regierung, das Staatsoberhaupt oder eine unabhängige Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird, vor. Die Mitgliedstaaten haben zudem die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde zu schaffen (Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2016/680). Dem entspricht die bisherige Rechtslage in § 22 Absatz 1 Satz 1 und 3 BDSG.

Mit Absatz 1 Satz 3 bis 5 werden in Durchführung des Artikels 53 Absatz 2, 54 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 und in Umsetzung des gleichlautenden Artikels 43 Absatz 2, 44 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 die Anforderungen an die Qualifikation und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung der oder des Bundesbeauftragten geregelt.

Das in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Mindestalter von 35 Jahren ist eine „sonstige“ Voraussetzung für die Ernennung im Sinne der vorbezeichneten Artikel. Die Regelung ist eine wortgleiche Übernahme des bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 2 BDSG. Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, nach welchem jedes Mitglied einer Aufsichtsbehörde über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen muss. Eine wortgleiche Regelung findet sich in Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Satz 5 konkretisiert die erforderlichen Qualifikationen der oder des Bundesbeauftragten, die oder der insbesondere durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich des Datenschutzes über belegbare ausgezeichnete

Kenntnisse des deutschen und europäischen Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Dienst haben muss.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 22 Absatz 2 BDSG zum Amtseid unverändert übernommen. Der Amtseid der oder des Bundesbeauftragten ist eine Konkretisierung des mitgliedstaatlich zu regelnden Ernennungsverfahrens gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die in Absatz 3 unverändert aus § 22 Absatz 3 BDSG übernommene Regelung zur Länge der Amtszeit und zur einmaligen Wiederwahl entsprechen den Vorgaben des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe d) und e) Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 21 (Amtsverhältnis)

§ 21 regelt die Ausgestaltung, den Beginn und das Ende des Amtsverhältnisses der oder des Bundesbeauftragten.

In Absatz 1 wird der bisherige § 22 Absatz 4 Satz 1 BDSG unverändert übernommen. Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eigener Art sichert die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten dienstrechtlich ab. Es handelt sich um eine unionsrechtlich gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 zulässige Konkretisierung der Amtsstellung der oder des Bundesbeauftragten.

Absatz 2 regelt den Beginn und das Ende der Amtszeit der oder des Bundesbeauftragten. Die Regelung entspricht den Vorgaben der Artikel 53 Abs. 3 und 4, 54 Absatz 1 Buchstabe c, d und f der Verordnung (EU) 2016/679 und der Artikel 43 Absatz 3 und 4, 44 Absatz 1 Buchstabe c, d und f der Richtlinie (EU) 2016/680 und konkretisiert diese.

Nach Absatz 2 Satz 1 beginnt das Amtsverhältnis der oder des Bundesbeauftragten in wortgleicher Übernahme des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1 BDSG mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Die Regelung ist eine nähere Ausgestaltung des Ernennungsverfahrens der Leiterin oder des Leiters der Aufsichtsbehörden, das nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2016/680 durch die Mitgliedstaaten zu regeln ist.

Absatz 2 Satz 2 bis 6 konkretisieren die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung des Amtsverhältnisses und der Amtsenthebung (Artikel 53 Absatz 3 und 4, 54 Absatz 1 Buchstabe f) letzter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 3 und 4, Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe f) letzter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680). Diese orientieren sich unter Anpassung an die Vorgaben der Verordnung und der Richtlinie inhaltlich an der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 bis 6 BDSG.

Absatz 2 Satz 2 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 als Gründe der Beendigung des Amtsverhältnisses den Ablauf der Amtszeit und den Rücktritt der oder des Bundesbeauftragten vor. Die in Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 als weiterer Beendigungsgrund vorgesehene verpflichtende Versetzung in den Ruhestand gemäß dem mitgliedstaatlichen Recht kommt wegen der Ausgestaltung des Amtes der oder des Bundesbeauftragten als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eigener Art, wie nach bisheriger Rechtslage, nicht in Betracht.

Die bislang in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BDSG geregelte Entlassung der oder des Bundesbeauftragten wird, der Systematik der Artikel 53 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU)

2016/679 und Artikel 43 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgend, künftig unter dem Begriff der Amtsenthebung in den Sätzen 3 bis 5 unter Fortentwicklung der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BDSG fortgeführt. Satz 3 sieht - wie bisher - ein Amtsenthebungsverfahren durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Der bislang in § 23 Absatz 1 Satz 3 BDSG vorgesehene Bezug auf die Entlassungsgründe bei einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit musste jedoch an Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 angepasst werden, der eine Amtsenthebung nur bei einer schweren Verfehlung oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die weitere Wahrnehmung des Amtes vorsieht.

Die Sätze 4 und 5 enthalten weitere, auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f) letzter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f) letzter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 beruhende Verfahrensregelungen, welche an die in § 23 Absatz 1 Satz 4 und 5 BDSG angelehnt sind.

Satz 6 regelt die bislang in § 23 Absatz 1 Satz 6 BDSG vorgesehene Pflicht der oder des Bundesbeauftragten zur Weiterführung des Amtes bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Um dem ausscheidenden Amtswalter eine persönliche Perspektive und Planungssicherheit zu geben, wird die Pflicht zur Weiterführung des Amtes auf höchstens sechs Monate begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Vertretung durch die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten gemäß Absatz 3.

Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Bediensteten der oder des Bundesbeauftragten bestimmt sich nach allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen, so dass es weitergehender Regelungen nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht bedarf.

Absatz 3 führt die bisherige Vertretungsregelung des § 26 Absatz 6 BDSG unverändert fort. Die Wahrnehmung der Rechte der oder des Bundesbeauftragten durch die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten ist eine zweckmäßige, im engen Zusammenhang zu den Regelungsaufträgen des Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a) und d) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a) und d) der Richtlinie (EU) 2016/680 stehende Regelung zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung bei Abwesenheit der oder des Bundesbeauftragten.

In Absatz 4 werden die Besoldung, Versorgung und sonstigen Bezüge der oder des Bundesbeauftragten unverändert unter wortgleicher Übernahme des bisherigen § 23 Absatz 7 BDSG beibehalten. Es handelt sich um eine notwendige mitgliedstaatliche Begleitregelung zur Regelung der Errichtung der Aufsichtsbehörden und des Verfahrens für die Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Aufsichtsbehörde (Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu § 22 (Rechte und Pflichten)

§ 22 regelt die Rechte und Pflichten der oder des Bundesbeauftragten. Die bisherigen Regelungen des § 23 Absatz 2 bis 6 und 8 BDSG werden weitestgehend unverändert übernommen.

Absatz 1 Satz 1 enthält ein umfassendes Verbot sämtlicher nicht mit dem Amt zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Der Wortlaut entspricht Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Er wird hier aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz mit Blick auf die Verordnung wiederholt und gleichzeitig wird damit die Vorschrift der Richtlinie

(EU) 2016/680 umgesetzt. Satz 2 und 3 übernehmen die bisherige Regelung des § 23 Absatz 2 BDSG inhaltlich unverändert, gestalten diese nunmehr aber als Konkretisierung des allgemeinen Verbots der Ausübung mit dem Amt nicht zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten (Satz 1) aus. Hierdurch werden Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Die Absätze 2 bis 6 sind eine wortgleiche Übernahme des bisherigen § 23 Absatz 3 bis 6 und 8 BDSG.

Die Mitteilungspflicht der oder des Bundesbeauftragten über Geschenke (Absatz 2) ist eine Konkretisierung der aus Artikel 52 Absatz 3 und 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 3 und 44 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 folgenden mitgliedstaatlichen Regelungsspielräumen zu den Pflichten und Handlungsverboten. Der bisherige § 23 Absatz 3 BDSG wird unverändert übernommen.

Absatz 3 regelt das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundesbeauftragten und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Konkretisierung der Ausgestaltung der Aufsichtsbehörden und sachgerechte Ergänzung der aus Absatz 4 folgenden Verschwiegenheitspflicht sichert das Zeugnisverweigerungsrecht die effektive Aufgabenwahrnehmung der oder des Bundesbeauftragten ab. Hierzu wird der bisherige § 23 Absatz 4 BDSG wortgleich übernommen.

Absatz 4 setzt Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Verschwiegenheitspflicht um. Hierzu wird der bisherige § 23 Absatz 5 BDSG wortgleich übernommen.

In Absatz 5 (Zeugenaussage und dessen Einschränkungen) wird der bisherige § 23 Absatz 6 BDSG wortgleich übernommen. Das Recht zur Zeugenaussage steht in unmittelbarem Bezug zu dem Zeugnisverweigerungsrecht (Absatz 3) und der Verschwiegenheitspflicht (Absatz 4) der oder des Bundesbeauftragten.

Absatz 6 enthält eine wortgleiche Übernahme des bisherigen § 23 Absatz 8 BDSG zur Er-streckung der Beistands- und Unterrichtungspflichten der oder des Bundesbeauftragten gegenüber den Finanzbehörden auf die Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu § 23 (Aufgaben)

§ 23 regelt für den gesamten Anwendungsbereich des ABDSG die Aufgaben der Beauftragten getrennt nach der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und den weiteren, in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen (Bereiche, die weder dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 noch der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen).

Zu § 24 (Tätigkeitsbericht)

§ 24 konkretisiert die Pflicht zur Erstellung des in Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Tätigkeitsberichts (Jahresberichts). Von einer ausdrücklichen Bestimmung der Übermittlung des Tätigkeitsberichts an weitere Empfänger neben dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung („und anderen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmten Behörden“) wird abgesehen. Der oder dem Bundesbeauftragten steht es im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit frei, den Tätigkeitsbericht von sich aus betroffenen oder interessierten Behörden zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Bericht der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich zu machen (Satz 2).

Zu § 25 (Befugnisse)

§ 25 regelt für den gesamten Anwendungsbereich des ABDSG die Befugnisse der Beauftragten.

Absatz 1 Satz 1 verweist für die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 auf Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Absatz 1 Satz 2 enthält die zur Ausübung der Untersuchungsbefugnisse aus Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2016/679 notwendige mitgliedstaatliche Verfahrensvorschrift für die Zugangs- und Betretensrechte von Grundstücken und Diensträumen. Die Vorschrift ist an § 24 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BDSG angelehnt. Für die Zugangs- und Betretensrechte von Privaträumen gilt Absatz 1 Satz 2 unter den einschränkenden Maßgaben des Artikels 13 GG. Demnach muss entweder das Einverständnis des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters vorliegen oder eine richterliche Anordnung bestehen und das Betreten der Grundstücke und Diensträume zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, zur Verhütung der durch Datenschutzverstöße begründeten dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Die neuen Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten wirken sich mit der hoheitlichen Anordnungscompetenz bereits auf die Aufgabenausrichtung vor. Auf der Grundlage der bisherigen §§ 24f. BDSG, nach denen die Befugnisse appellativ gestaltet waren, war die Durchführungspraxis tendenziell von einem parteiischen Verständnis – des Anwalts von Betroffeneninteressen – geprägt. Mit der nun eingeräumten hoheitlichen Entscheidungsgewalt ist notwendigerweise eine unparteiische Aufgabenwahrnehmung verbunden, die nicht fragmentierten Spezialinteressen, sondern dem Gemeinwohl in allen seinen Aspekten verpflichtet ist.

Absatz 3 regelt die Befugnisse der Bundesbeauftragten im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 gemäß dem bekannten Standard des BDSG in Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680.

In Absatz 3 wird für alle Anwendungsbereiche der bisherige § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 BDSG wortgleich übernommen.

Absätze 5 und 6 enthalten Verfahrensregelungen im Sinne des Artikels 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 47 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Danach erfolgt die Ausübung der den Aufsichtsbehörden übertragenen Befugnisse vorbehaltlich geeigneter Garantien, einschließlich ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten. Die bisherigen Regelungen der §§ 24 Absatz 5 und 25 Absatz 1 BDSG werden aufgegriffen und modifiziert. Die Regelungen gelten auf alle Anwendungsbereiche.

Absatz 5 (Satz 1) sieht vor, dass die oder der Bundesbeauftragte das Ergebnis der Prüfungen den ihrer oder seiner Zuständigkeit unterfallenden Stellen nach § 18 Absatz 1 in Form eines Kontrollberichts mitteilt. Wie bisher kann die oder der Bundesbeauftragte hiermit Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes verbinden (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass weitergehende Abhilfebefugnisse des Artikels 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Absatzes 2 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hiervon unberührt bleiben.

Absatz 6 stellt sicher, dass festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzes den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen mitgeteilt werden und diese vor der Ausübung der Abhilfebefugnisse des Artikels 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die zuständige Fachaufsichtsbehörde Kenntnis von dem Verstoß erhält und vor

der Ausübung weitergehender Befugnisse durch die oder den Bundesbeauftragten Anspruch auf rechtliches Gehör findet. Die Gefahr divergierender Anweisungen der Datenschutzaufsicht und der Fachaufsicht wird hierdurch reduziert. Die bisher durch § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BDSG vorgesehene Mitteilung gegenüber den Vorständen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen hat, da diesen mittlerweile kein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz mehr zusteht, keine Bedeutung mehr und wurde daher gestrichen.

Absatz 7 übernimmt die bislang in § 26 Absatz 4 BDSG vorgesehene Hinwirkungsfunktion der oder des Bundesbeauftragten auf die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Länder im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich.

Zu § 26 (Anrufung)

§ 26 verweist auf das in Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehene Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Das Beschwerderecht bei der oder dem Bundesbeauftragten entspricht strukturell dem bisherigen § 21 BDSG.

Zu § 27 (Aufsichtsbehörden der Länder)

§ 27 regelt die Zuständigkeit und in Ergänzung und Konkretisierung des Artikels 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder über die nicht-öffentlichen Stellen. Die Regelung orientiert sich weitgehend an der bisherigen Regelung des § 38 BDSG. Die Regelungen zur Amtshilfe (§ 38 Absatz 1 Satz 5 BDSG), zum Beschwerderecht (§ 38 Absatz 1 Satz 8 erste Alternative BDSG), zur Registerführung meldepflichtiger Datenverarbeitungen (§ 38 Absatz 2), zum Einsichtsrecht geschäftlicher Unterlagen (§ 38 Absatz 4 Satz 2 BDSG) und zu den Anordnungs- und Beseitigungsverfügungen (§ 38 Absatz 5 Satz 1 und 2 BDSG) mussten aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 gestrichen werden. Ebenso wurde die überkommene Regelung der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden durch die Landesregierungen (§ 38 Absatz 6 BDSG) nicht übernommen.

Für die Zugangs- und Betretensrechte von Privaträumen gilt § 27 Absatz 4 unter den einschränkenden Maßgaben des Artikels 13 GG. Demnach muss entweder das Einverständnis des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters vorliegen oder eine richterliche Anordnung bestehen und das Betreten der Grundstücke und Diensträume zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, zur Verhütung der durch Datenschutzverstöße begründeten dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein.

Zu § 28 (Rechtsbehelfe gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission)

Nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 sehen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften vor, dass Aufsichtsbehörden befugt sind, gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen der Verordnung oder Richtlinie durchzusetzen. Im Rahmen der Durchführung dieser Vorschriften dient § 28 auch der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems ./. Data Protection Commissioner), in dem der Europäische Gerichtshof die Angemessenheitsentscheidung der Kommission [Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (2000/520/EG)] für ungültig erklärt hat. In Rn. 65 des Urteils heißt es: „Hält die Kontrollstelle die Rügen der Person, die sich mit einer Eingabe zum Schutz ihrer Rechte und

Freiheiten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an sie gewandt hat, dagegen für begründet, muss sie nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 im Licht insbesondere von Artikel 8 Absatz 3 der Charta ein Klagerecht haben. Insoweit ist es Sache des nationalen Gesetzgebers, Rechtsbehelfe vorzusehen, die es der betreffenden nationalen Kontrollstelle ermöglichen, die von ihr für begründet erachteten Rügen vor den nationalen Gerichten geltend zu machen, damit diese, wenn sie die Zweifel der Kontrollstelle an der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission teilen, um eine Vorabentscheidung über deren Gültigkeit ersuchen.“ Ein nationales Gericht wird den Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV befassen, wenn es die Zweifel der Kontrollstelle an der Gültigkeit des Beschlusses der Kommission teilt; im Rahmen des § 28 kann sich die Aufsichtsbehörde nunmehr gerichtlich an das Bundesverwaltungsgericht wenden, dieses hat die nach Artikel 267 AEUV bestehende Prüfungskompetenz.

Zu § 29 (Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle)

Mitgliedstaaten mit mehr als einer Aufsichtsbehörde sind verpflichtet, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften eine Aufsichtsbehörde zu bestimmen, die als gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss fungiert (Artikel 51 Absatz 3 und 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679). § 29 Absatz 1 Satz 1 setzt diesen Regelungsauftrag mit der Benennung der oder des Bundesbeauftragten zum gemeinsamen Vertreter der deutschen Aufsichtsbehörden um. Zugleich wird mit der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle bei der oder dem Bundesbeauftragten der Erwägungsgrund 119 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgegriffen.

Die gesetzliche Bestimmung des gemeinsamen Vertreters setzt den Regelungsauftrag des Artikels 51 Absatz 3 und 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 41 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, garantiert die Kontinuität der Amtswahrnehmung und ist am besten geeignet, der Stimme der deutschen Aufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss Gewicht zu verleihen. Die Regelung stellt eine strukturelle Parität zu den übrigen Mitgliedstaaten her, die fast ausschließlich nur über eine Aufsichtsbehörde verfügen. Die Ernennung der oder des Bundesbeauftragten entspricht dem Grundsatz der Außenvertretung des Bundes, wie er Artikel 23 des Grundgesetz und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zugrunde liegt. Aufgrund der Funktion der oder des Bundesbeauftragten in der Artikel 29-Gruppe verfügt die Dienststelle über jahrelange Erfahrungen und organisatorisch verfestigte Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgabe.

Absatz 1 trägt der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss Rechnung.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass eine Leiterin oder ein Leiter einer Aufsichtsbehörde der Länder als Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters fungiert (Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679). Der Stellvertreter hat nicht nur ein permanentes Anwesenheitsrecht, das Gewähr für die Wahrung der Länderbelange und die Sicherstellung des Informationsflusses zu den Aufsichtsbehörden der Länder bietet, sondern kann gemäß Absatz 2 von dem gemeinsamen Vertreter verlangen, die Verhandlungsführung und das Stimmrecht übertragen zu erhalten, so die Angelegenheit in die sachliche Alleinzuständigkeit der Länderaufsichtsbehörden fällt. Die Stellung des Stellvertreters geht daher über partielle Anwesenheitsrechte, wie sie das EUZBLG im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder vorsieht, hinaus. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt durch den Bundesrat. Sie erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 für die Dauer von fünf Jahren wobei die Wahlperiode durch die Dauer des Amtes als Leiterin oder Leiter der Aufsichtsbehörde begrenzt ist. Eine mehrmalige Wiederbestellung des Vertreters ist zulässig (Absatz 1 Satz 4).

Die Benennung der oder des Bundesbeauftragten zum gemeinsamen Vertreter und deren oder dessen Vertretung durch eine Aufsichtsbehörde der Länder führt das bewährte Modell der deutschen Repräsentation in der Artikel 29-Gruppe, dem Vorgängergremium des Europäischen Datenschutzausschusses, fort.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird zudem die zentrale Anlaufstelle bei der oder dem Bundesbeauftragten eingerichtet. Diese soll gemäß Erwägungsgrund 119 der Verordnung (EU) 2016/679 eine wirksame Beteiligung aller Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Europäischen Kommission gewährleisten.

Die zentrale Anlaufstelle soll es den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Europäischen Kommission ermöglichen, ohne Kenntnis der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung effektiv mit den deutschen Aufsichtsbehörden zu kommunizieren. Zu diesem Zweck leitet die zentrale Anlaufstelle alle ihr zugeleiteten Informationen und den bei ihr eingehenden Geschäftsverkehr an die hiervon betroffenen deutschen Aufsichtsbehörden weiter.

Umgekehrt können sich die Aufsichtsbehörden bei der Kommunikation mit dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Europäischen Kommission und den Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der zentralen Anlaufstelle zur Weiterleitung zweckdienlicher Informationen bedienen. Insbesondere im Fall der Federführung einer deutschen Aufsichtsbehörde kann die zentrale Anlaufstelle bei der Identifizierung der betroffenen Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten unterstützend tätig sein.

Der zentralen Anlaufstelle kommt eine rein unterstützende Aufgabe zu. Sie übt keine hoheitlichen Verwaltungsaufgaben aus. Zu den Unterstützungsleistungen der zentralen Anlaufstelle zählt die Koordinierung der gemeinsamen Willensbildung unter den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Die zentrale Anlaufstelle wirkt zudem auf die Einhaltung der von der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Fristen und Verfahren des Informationsaustauschs, beispielsweise durch standardisierte Formate nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2016/679, hin. Die Unterstützungsfunktion der zentralen Anlaufstelle besteht über das in Erwägungsgrund 119 genannte Kohärenzverfahren hinaus für alle Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere für das Verfahren der Zusammenarbeit der Artikel 60 bis 62 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die zentrale Anlaufstelle wird bei der oder dem Bundesbeauftragten eingerichtet. Die Bündelung der Funktion der zentralen Anlaufstelle mit der Aufgabe des gemeinsamen Vertreters bei der oder dem Bundesbeauftragten ist effizient und daher zweckmäßig. Die zentrale Anlaufstelle ist der Dienststelle der oder des Bundesbeauftragten organisatorisch angegliedert. Ihre Aufgabe ist von den übrigen Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten organisatorisch getrennt.

Zu § 30 (Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder)

Die in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz enthalten Zuständigkeitsverteilungen und Verfahrensregelungen zwischen den Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten. Sie regeln aber nicht die Einzelheiten der innerstaatlichen Koordination und Willensbildung in Mitgliedstaaten mit mehr als einer Aufsichtsbehörde. Mitgliedstaaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland über mehrere für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen, haben gemäß Erwägungsgrund 119 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die wirksame Beteiligung aller nationalen Aufsichtsbehörden und die Einhaltung der Regeln für das Kohärenzverfahren durch alle nationalen Aufsichtsbehörden innerstaatlich sicherzustellen.

Dieser Regelungsauftrag gilt über den unmittelbaren, auf das Kohärenzverfahren im Europäischen Datenschutzausschuss bezogenen Regelungsauftrag hinaus für alle Angelegenheiten des Europäischen Datenschutzausschusses nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 51 der Richtlinie 2016/680 sowie für das Verfahren der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 60 bis 62 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 Absatz 1 erfasst alle Fallgestaltungen in denen es einer inhaltlichen Vorabstimmung bedarf, also unter anderem auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt.

Das Verfahren der Zusammenarbeit ist dem Kohärenzverfahren nach Maßgabe des Artikels 65 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2016/679 strukturell vorgelagert. Auch hier müssen Mitgliedstaaten mit mehreren Aufsichtsbehörden die wirksame Beteiligung aller nationalen Aufsichtsbehörden und die Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit gewährleisten.

§ 30 regelt das Verfahren der innerstaatlichen Willensbildung zwischen den für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

Absatz 1 Satz 1 greift das in Artikel 51 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 63 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung auf. Das Prinzip der gegenseitigen Unterstützung und Kooperation der Aufsichtsbehörden wird hierdurch auf das Verhältnis der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder untereinander übertragen. Auch eine divergierende Rechtspraxis zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden ist dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzgrundverordnung abträglich.

Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 niedergelegten Pflichten der frühzeitigen Beteiligung und des Austauschs zweckdienlicher Informationen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prinzip der Zusammenarbeit und konturieren dieses inhaltlich. Die frühzeitige Einbindung aller Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in den nationalen Willensbildungsprozess stellt im Sinne des Erwägungsgrundes 119 der Verordnung (EU) 2016/679 eine wirksame Beteiligung der nationalen Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren und darüber hinaus sicher.

Normadressaten sind alle Aufsichtsbehörden, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde im Sinne des § 31 Absatz 1. Auch die federführende Aufsichtsbehörde muss vor der Übermittlung eines Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten im Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 die übrigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder einbinden und einen nach Maßgabe des Absatzes 2 festgelegten gemeinsamen Standpunkt ermitteln. Die frühzeitige Ermittlung eines gemeinsamen Standpunktes der Aufsichtsbehörden ist notwendig, um die Kontinuität des deutschen Standpunktes während des gesamten Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz sicherzustellen. Auch die federführende Aufsichtsbehörde ist im Verfahren der Kohärenz bei der Verhandlungsführung im Europäischen Datenschutzausschuss nach § 30 Absatz 2 an den gemeinsamen Standpunkt aller Aufsichtsbehörden gebunden. Bereits im zeitlich vorgelagerten Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 muss daher unter besonderer Berücksichtigung der der federführenden Aufsichtsbehörde durch die Verordnung 2016/679 zugewiesenen Entscheidungsverantwortung ein gemeinsamer Standpunkt der Aufsichtsbehörden festgelegt werden.

Der nach Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Austausch aller zweckdienlichen Informationen schafft zwischen den Aufsichtsbehörden die rechtliche Grundlage für die Übermittlung per-

sonenbezogener Daten oder Informationen, die einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Die Regelung ist an Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelehnt.

Absatz 1 Satz 4 verpflichtet die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder dazu, die nach Artikel 85 und 91 der Verordnung 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden an der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes zu beteiligen, soweit diese von der Angelegenheit betroffen sind. Bei der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die Stellungnahmen der spezifischen Aufsichtsbehörden.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, wenn kein Einvernehmen erzielt werden konnte. In Anlehnung an Artikel 60 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder einen Konsens anstreben. Sofern ein Einvernehmen nicht zu erreichen ist, legen die federführende Aufsichtsbehörde bzw. der gemeinsame Vertreter und sein Stellvertreter einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt vor, der den Verhandlungen zu Grunde gelegt wird. Etwas anderes gilt gemäß Absatz 2 Satz 4, wenn die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einen Gegenvorschlag beschließen, der von der einer einfachen Mehrheit der mitwirkenden Aufsichtsbehörden unterstützt wird. Der Bund und jedes Land haben gemäß Absatz 2 Satz 5 bei der Entscheidungsfindung eine Stimme. Länder mit mehr als einer Aufsichtsbehörde können die Stimme nur einheitlich ausüben. Insbesondere im Hinblick auf die von dem Verfahren der Zusammenarbeit und der Kohärenz ausgehenden Präjudiz- und Bindungswirkungen für alle Aufsichtsbehörden ist die Mitwirkung aller zuständigen Aufsichtsbehörden an der Entscheidungsfindung sachgerecht. Evident nicht von der Angelegenheit betroffene Aufsichtsbehörden können von ihrem Recht auf Stimmenthaltung Gebrauch machen.

Die in Absatz 1 und 2 differenziert geregelten Verfahrens- und Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden und des gemeinsamen Vertreters und seines Stellvertreters tragen in Anlehnung an die in §§ 5 Abs. und 6 Abs. 2 EuZBLG entwickelten Mechanismen den innerstaatlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder Rechnung und gewährleisten gleichzeitig eine effektive Vertretung der Aufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss. Bei der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes ist die nach § 29 Absatz 1 Satz 1 eingerichtete zentrale Anlaufstelle eng einzubinden. Diese hat eine unterstützende Funktion bei der Koordinierung und Abfassung gemeinsamer Standpunkte und wirkt auf die Einhaltung der Fristen und vorgesehenen Verfahren des Informationsaustauschs hin.

Zu § 31 (Zuständigkeiten)

§ 31 trifft ergänzend zu den Verfahrensregelungen des § 30 Regelungen zur innerstaatlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nach Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verordnung (EU) 2016/679 legt der federführenden Behörde zahlreiche Pflichten auf. Im Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 hat die federführende Behörde Koordinierungs- und Informationspflichten. Nach Artikel 60 Absatz 6 im Verfahren der Zusammenarbeit und nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 im Verfahren der Kohärenz gefasste Beschlüsse sind für die federführende Behörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden verbindlich und müssen nach Maßgabe des Artikels 60 Absatz 7 bis 9, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung 2016/679, vollzogen werden.

Die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Definitionen der Artikel 56 Absatz 1 i.V.m. Artikel 4 Nummer 16 (federführende Behörde) bzw. Artikel 4 Nummer 22 (betroffene Behörde) dienen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten. Sie verhalten sich nicht zur innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung. Aus

innerstaatlicher Perspektive adressiert die Verordnung (EU) 2016/679 daher die mitgliedstaatliche Aufsicht in ihrer Gesamtheit, nicht aber jede einzelne Aufsichtsbehörde in einem föderal strukturierten Mitgliedstaat. Auch wenn die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der innerstaatlichen Zuständigkeiten die Möglichkeit zu Abweichungen haben, ist die Übertragung des von der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rollenkonzepts sachgerecht. Dies stellt den Gleichlauf zwischen der Verordnung und der innerstaatlichen Ausgestaltung der Zuständigkeiten in Verfahren grenzüberschreitender Datenverarbeitung her.

§ 31 betrifft Regelungen zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Die Zuständigkeit der nach Artikel 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden im Bereich der Presse, des Rundfunks und der Kirchen und religiösen Vereinigungen bleiben hiervon unberührt.

Mit Absatz 1 wird ein an Artikel 56 Absatz 1 i.V.m. Artikel 4 Nummer 16 (federführende Behörde) der Verordnung (EU) 2016/679 eng angelehntes Konzept zur innerstaatlichen Festlegung der federführenden Behörde etabliert. Federführende Aufsichtsbehörde ist danach die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung im Sinne des Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. des diesen wiederholenden § 2 Absatz 20 oder einzige Niederlassung in der Europäischen Union hat (Satz 1). Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die oder den Bundesbeauftragten. Satz 3 verweist im Fall von widersprüchlichen Standpunkten auf den in § 30 Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus der Mehrheitsentscheidung aller Aufsichtsbehörden. Einen ähnlichen Mechanismus innerhalb des Europäischen Datenschutzausschusses sieht Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

Der Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde kommt eine Doppelfunktion zu. Zum einen sind an den Status der federführenden Behörde innerstaatlich Rechte (§ 30 Absatz 2 Satz 1) und Pflichten (§ 31 Absatz 2 Satz 1) geknüpft. Zum anderen verpflichtet Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 Mitgliedstaaten mit mehreren Aufsichtsbehörden dazu, sicherzustellen, dass alle innerstaatlichen Aufsichtsbehörden die Regeln für das Kohärenzverfahren einhalten. § 31 Absatz 1 legt daher fest, welche deutsche Aufsichtsbehörde den aus der Verordnung (EU) 2016/679 folgenden Verpflichtungen der federführenden Behörde nachzukommen hat, beispielsweise den Koordinierungs- und Informationspflichten im Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 oder den Pflichten zur Umsetzung und des Vollzugs bindender Beschlüsse (Artikel 60 Absatz 6 und 65 Absatz 2 Satz 3) nach Maßgabe der Artikel 60 Absatz 7 und 9, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Einer Bestimmung der innerstaatlich „betroffenen“ Aufsichtsbehörde bedarf es hingegen nicht. Sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen, sind die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in ihrer Gesamtheit betroffen und an die Einhaltung der aus dem Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 erwachsenden Pflichten gebunden. Insbesondere sind Beschlüsse, die gemäß der Datenschutzgrundverordnung Bindungswirkung entfalten, für alle Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindlich.

Absatz 2 trifft die innerstaatlich notwendige Festlegung, welche Aufsichtsbehörde gegenüber dem Beschwerdeführer, der bei einer deutschen Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt hat, den Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 7 bis 9, ggf. in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 6, der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassen hat. Die Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt mit unmittelbarer Geltung, dass ein Beschwerdeführer, der bei einer deutschen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einlegt, von einer deutschen Aufsichtsbehörde beschieden werden muss. Die Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht jedoch die Berücksichtigung innerstaatlicher Zuständigkeiten und somit Abgaben von Beschwerden an die jeweils sachnächste Aufsichtsbehörde.

Satz 1 und 2 bestimmen, dass die federführende Aufsichtsbehörde und nachrangig die Aufsichtsbehörde einer Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die gegenüber dem Beschwerdeführer nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassenden Beschlüsse zuständig ist und bei anderen Aufsichtsbehörden eingehende Beschwerden an diese abzugeben sind. In den Fällen, in denen weder eine inländische Hauptniederlassung oder Niederlassung besteht, gibt eine sachlich unzuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerde an die sachlich zuständige Aufsichtsbehörde am Wohnsitz des Beschwerdeführers ab (Satz 3).

Zu § 32 (Gegenseitige Amtshilfe)

§ 32 dient der Umsetzung des Artikels 50 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 33 (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext)

Absätze 1 bis 3 entsprechen § 32 Bundesdatenschutzgesetz. Der Wortlaut ist an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt nationale Regelungen zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext zu.

Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, dass Mitgliedstaaten Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten auch in Form von Kollektivvereinbarungen vorsehen können. Auch Erwägungsgrund 41 bestätigt, dass sich Rechtsgrundlagen einer Datenverarbeitung nicht immer zwingend allein aus gesetzlichen Vorgaben ergeben können. Dem trägt § 33 Absatz 1 Satz 1 Rechnung: Wenn es dort heißt, dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden dürfen, ist davon auch die Datenverarbeitung aufgrund von Kollektivvereinbarungen umfasst.

Absatz 4 entspricht der bisher in § 3 Absatz 11 Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Begriffsbestimmung.

Zu § 34 (Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken)

Nach Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung regelt Ausnahmen von diesem Verbot: So ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten z.B. zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) oder für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken eine nationale Regelung geschaffen wurde (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j).

Mit § 34 Absatz 1 Satz 1 wird von der Ermächtigung aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 Gebrauch gemacht. Von der in § 34 geregelten Verarbeitung ist zugleich die Weiterverarbeitung umfasst, da nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b a.E. der Verordnung eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt, mithin der Zweckbindungsgrundsatz des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a („Personenbezogene Daten ... dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.“) nicht greift.

Bereits das bisherige BDSG enthielt sogenannte „Forschungsklauseln“, die eine Verarbeitung sensibler Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person nach Abwägung der Interessen der Forschung mit jenen der betroffenen Person zuließen. Danach musste die

Datenverarbeitung zur Durchführung der Forschung erforderlich sein, das Forschungsinteresse an der Verarbeitung musste das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen, und der Forschungszweck musste ohne die Datenverarbeitung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen sein. § 34 enthält eine vergleichbare Regelung, die für die öffentliche und private Forschung sowie für die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken gilt.

Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Datenverarbeitung aus dem bereichsspezifischen Recht anzuwenden sind, gehen sie dieser Vorschrift vor. Solche spezialgesetzlichen Regelungen finden sich derzeit etwa in den Sozialgesetzbüchern oder in medizinrechtlichen Gesetzen (z. B. Arzneimittelgesetz, Gendiagnostikgesetz, Transplantationsgesetz).

Die Vorschrift ist an den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j zu messen. Nach Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 unterliegt die Verarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken zudem geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person. Dazu kann insbesondere die Pseudonymisierung gehören, sofern der Zweck der Datenverarbeitung auf diese Weise erfüllt werden kann.

§ 34 Absatz 2 regelt für die Bundesstatistik die Rechte der Betroffenen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016. Der besonderen Verarbeitungssituation der Statistik wird in der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 teilweise bereits Rechnung getragen, indem zu einigen Betroffenenrechten Spezialregelungen für die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken verankert sind (Art. 14 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 6) oder allgemeine Ausnahmeregelungen auf die Bundesstatistik angewandt werden können (Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3 Satz 2). Darüber hinaus schafft Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung die Möglichkeit, entsprechend den sachlichen Erfordernissen Ausnahmen von den Rechten aus Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung vorzusehen. In § 34 Absatz 2 wird von dieser Möglichkeit für Daten, die für Statistiken für Bundeszwecke verarbeitet werden, Gebrauch gemacht. Die Ausnahmen beschränken sich aber auf die Artikel 15 und 16 der Verordnung. Eine weitergehende Regelung der Rechte aus den Artikeln 18 und 21 der Verordnung ist nicht notwendig, da das öffentliche Interesse, das an der statistischen Aufbereitung von Daten im Rahmen der Bundesstatistik besteht, bereits durch Artikel 18 Absatz 2 sowie Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung ausreichend gewahrt wird.

§ 34 Absatz 2 stellt zum einen klar, dass die Rechte auf Auskunft und Berichtigung nur bis zum Zeitpunkt der Löschung der Hilfsmerkmale (identifizierende Angaben, wie beispielsweise Name und Anschrift, die ausschließlich der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen) geltend gemacht werden können, da nach der Löschung der Hilfsmerkmale eine Identifizierung einer einzelnen Person durch die Statistikämter in aller Regel nicht mehr möglich ist. Eine Verpflichtung, zu diesem Zweck aufwendige Versuche der Zuordnung von Datensätzen zu unternehmen oder Zusatzinformationen aus anderen Quellen heranzuziehen, besteht nicht. Zum anderen sieht die Regelung vor, dass das Auskunfts- und Berichtigungsersuchen nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen darf. Dies betrifft insbesondere das Berichtigungsverfahren.

Diese Regelungen tragen den besonderen Zwecken und Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung in der Bundesstatistik Rechnung. Ziel der Bundesstatistik ist nicht die Erfassung der persönlichen Verhältnisse von Einzelpersonen oder die Regelung von Einzelfällen, sondern die Beschreibung von Massenphänomenen anhand zusammengefasster statistischer Ergebnisse. Angaben über einzelne Personen sind darin nicht mehr erkennbar. Aus diesem Grund werden personenbezogene Daten nur dann und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erhebung und statistische Aufbereitung erforderlich ist (§ 12 Bundesstatistikgesetz). Außerdem dürfen nach den rechtlichen Vorgaben in der Bundesstatistik Daten über einzelne Personen weder veröffentlicht werden noch in den Verwaltungsvollzug fließen (Statistikgeheimnis, Rückspielverbot). Da die Daten des Einzelnen durch die Verarbeitung in den aggregierten

gierten statistischen Ergebnissen untergehen, ist die Korrektheit der verarbeiteten Angaben für den Einzelnen ohne Belang und besteht regelmäßig kein nachvollziehbares Interesse der betroffenen Personen an einer Berichtigung von Daten.

Um große Datenvolumen verarbeiten zu können, kommen in der Bundesstatistik weitgehend automatisierte Verfahren zum Einsatz. Dazu gehören u.a. auch Plausibilitätsprüfungen, bei denen fehlende oder offenkundig unplausible Angaben durch spezielle Schätzverfahren maschinell vervollständigt oder berichtigt werden. Einzelne Berichtigungsbegehren und umfangreiche Auskunftswünsche können daher mit Aufwand verbunden sein, der außer Verhältnis zu den Interessen der betroffenen Personen steht. Um die Funktionsweise der Bundesstatistik zu gewährleisten, ist daher für die Ansprüche auf Auskunft und Berichtigung eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vorgesehen.

Zu § 35 (Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken)

Archive verarbeiten eine Vielzahl personenbezogener Daten und sind in vielen Fällen darauf angewiesen, Ausnahmen von den Betroffenenrechten machen zu können. Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet die Möglichkeit, im nationalen Recht Ausnahmen von den Artikeln 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorzusehen. Vor allem das Recht auf Auskunft nach Artikel 15, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 sowie das mit beiden letztgenannten verbundene Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Artikel 18 würde eine Vielzahl von Einrichtungen, die Daten bislang auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet haben, vor Probleme stellen.

Zu § 36 (Träger eines Berufsgeheimnisses)

§ 36 Satz 1 beschränkt gegenüber Geheimnisträgern und ihren Auftragsverarbeitern Betroffenenrechte (Buchstabe a) und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Buchstabe b); Satz 2 erstreckt die Beschränkung der Betroffenenrechte auch auf die Fälle, in denen anderenfalls über die Geheimhaltungspflichten hinaus weitere berufsständische Regelungen verletzt würden.

Die in § 36 Satz 1 Buchstabe a vorgesehene Beschränkung der Betroffenenrechte ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Danach können die Mitgliedstaaten Betroffenenrechte beschränken, um Verstöße gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe zu verhüten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) und um die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i). § 36 Satz 1 Buchstabe a nimmt nicht Bezug auf die nach Artikel 14 Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Informationspflicht, da sich eine Beschränkung dieser Pflicht bereits unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe d ergibt.

§ 36 Satz 1 Buchstabe b macht von der Öffnungsklausel des Artikels 90 Gebrauch, ihr entspricht Erwägungsgrund 164 der Verordnung. Nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu erhalten zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten und Informationen sowie zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte. Artikel 90 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstaben e und f gegenüber Berufsgeheimnisträgern zu regeln. Ohne eine Einschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden käme es, gerade auch bei den freien Berufen, zu einer Kollision mit elementaren Berufspflichten des Geheimnisträgers. Bei den freien Berufen schützt die berufsrechtliche Schweigepflicht das Vertrauen des Mandanten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand. Nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung darf das Mandatsverhältnis nicht mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 12.4.05, NJW 2005, S. 1917).

§ 36 Satz 1 Satz 2 berücksichtigt, dass berufsständische Pflichten bei reglementierten Berufen nicht nur Geheimhaltungspflichten, sondern auch weitere Pflichten umfassen können.

Zu § 37 (Videoüberwachung durch öffentliche Stellen)

§ 37 ist § 6b Absätze 1 und 2 BDSG entlehnt. Er gilt indes nur für die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen, da für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in Form der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen abschließend die allgemeine Verarbeitungsvorschrift des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt. Dies stellt § 37 Absatz 3 klar.

§ 37 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e („Wahrnehmung einer Aufgabe ..., die im öffentlichen Interesse liegt“) i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 11 liegt die Verarbeitung personenbezogener Daten z. B. auch dann im öffentlichen Interesse, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts einer öffentlichen Stelle erforderlich ist.

Zu § 38 (Auskunfteien)

§ 38 Absätze 1 bis 3 entspricht § 28a BDSG und § 38 Absatz 4 entspricht § 35 Absatz 2 Satz 3 BDSG. So mit einer Übermittlung an Auskunfteien eine Änderung des Zweckes einhergeht, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, bedarf es für den Beibehalt der nationalen Regelung des § 28a BDSG einer Öffnungsklausel. Diese ergibt sich aus der Zusammenschau der Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679: Artikel 6 Absatz 4 regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderem Zweck als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden. Für die Fälle, der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 eine nationale Regelung erlassen werden, die eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e nennt hierzu den „Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ... eines Mitgliedstaats“. Die durch Auskunfteien erfolgende Datenverarbeitung müsste also einem solchen wichtigen Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses dienen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass „die Erteilung von Bonitätsauskünften für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist“ (BGH, NJW 2011, 2204, 2206). Verbraucher vor Überschuldung zu schützen, liegt sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Wirtschaft. Die Ermittlung der Kreditwürdigkeit und die Erteilung von Bonitätsauskünften bilden das Fundament des deutschen Kreditwesens und damit auch der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft. Das erforderliche wichtige Ziel von allgemeinem öffentlichen Interesse ist gegeben.

Zu § 39 (Scoring)

Die Vorschrift erhält die wesentlichen Regelungen des § 28b BDSG aufrecht. Eine mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis ergibt sich aus der Zusammenschau der Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679. Voraussetzung ist, dass die nationale Vorschrift eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e nennt hierzu den „Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ... eines Mitgliedstaats“. Die beim Scoring erfolgende Datenverarbeitung müsste also einem solchen wichtigen Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses dienen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass „die Erteilung von Bonitätsauskünften für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist“ (BGH, NJW 2011, 2204, 2206). Verbraucher vor Überschuldung zu schützen, liegt sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Wirtschaft. Die Ermittlung der Kreditwürdigkeit und die Erteilung von Boni-

tätsauskünften bilden das Fundament des deutschen Kreditwesens und damit auch der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft. Das erforderliche wichtige Ziel von allgemeinem öffentlichen Interesse ist gegeben.

Zu § 40 (Verbraucher Kredite)

Die Vorschrift entspricht § 29 Absätze 6 und 7 BDSG. Mit diesen Absätzen war Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG umgesetzt worden. Um der Umsetzungspflicht gemäß dieser Richtlinie weiterhin nachzukommen, ist § 40 erforderlich.

Zu § 41 (Gerichtlicher Rechtsschutz)

§ 41 dient sowohl der Ergänzung des Artikels 78 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch der Umsetzung des Artikels 53 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Danach hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. Zu den Personen gehören damit auch Behörden.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass von § 41 der die Verhängung von Geldbußen regelnde Abschnitt 2 des Kapitels 8 ausgenommen ist, da in dessen Anwendungsbereich nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der Weg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.

Durch Absatz 3 wird die Zuständigkeit am Sitz der Aufsichtsbehörde konzentriert.

Absatz 4 ist im Rahmen des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes eine kompetenzrechtlich zulässige Abweichung von § 61 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Nach Absatz 6 ist das Vorverfahren ausgeschlossen. Mangels einer der Aufsichtsbehörde übergeordneten Behörde würde der mit einem Vorverfahren angestrebte Devolutiveffekt nicht erreicht.

Nach Absatz 7 besteht keine Befugnis, durch Verwaltungsentscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage einer anderen Behörde auszuschließen. Unbeschadet der Anordnungscompetenz der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stehen sich die beteiligten Verwaltungsträger nicht in einem Subordinationsverhältnis gegenüber. Im Falle einer Verwaltungsstreitsache kann eine verbindliche Entscheidung allein durch das Verwaltungsgericht getroffen werden. Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bleibt die Möglichkeit, nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung eine einstweilige Anordnung des Gerichts zu erwirken.

Zu § 42 (Geltungsbereich)

Absatz 1 greift die bisher geltende Rechtslage auf, nach der Geldbußen auch gegenüber Mitarbeitern öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen möglich waren. Die Öffnungsklausel hierfür bietet Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679: Danach legen die Mitgliedstaaten „insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen“, Vorschriften über Sanktionen fest. Verstöße durch Mitarbeiter unterliegen keiner Geldbuße gemäß Artikel 83, da dieser nur Verantwortliche und Auftragsverarbeiter adressiert. Für Dritte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eine datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeit begehen, werden § 8 und §§ 10 bis 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar erklärt, da die dort festgelegten Grundlagen der Ahndung auch weiterhin Bestand haben sollen. Die mögliche Bußgeldhöhe wird in Absatz 1 Satz 3 entsprechend § 43 Absatz 1 Satz 3 a.E. BDSG auf bis zu dreihunderttausend EUR beschränkt.

§ 42 geht davon aus, dass in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 von den dort genannten „Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen“ auch dann gesprochen werden kann, wenn die Mitgliedstaaten bezüglich der in den Absätzen 4 und 5 der Verordnung genannten Bestimmungen nationale Regelungen aufgrund von Öffnungsklauseln erlassen haben. Dass „Verstöße gegen diese Verordnung“ auch Verstöße gegen solche nationalen Bestimmungen erfasst, ergibt sich ausdrücklich im Bereich des Schadensersatzes aus Erwägungsgrund 146 Satz 5 der Verordnung und im Bereich der Strafvorschriften aus Erwägungsgrund 149 Satz 1.

Absatz 1 Satz 1 a.E. gibt die Bußgeldtatbestände des § 43 Absatz 1 Nr. 7a und b BDSG wieder; mit diesen Tatbeständen war Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG umgesetzt worden.

Mit Absatz 3 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, national zu regeln, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, bei der Verhängung von Geldbußen gegenüber ihren Wettbewerbern nicht bessergestellt werden.

Absatz 4 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich der Vorschriften über das Bußgeldverfahren. Der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist in Artikel 3 definiert. Artikel 3 Absatz 2 ermöglicht es beispielsweise einer Aufsichtsbehörde, die federführende Behörde ist, weil in ihrem Zuständigkeitsbereich die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters liegt, auch Bußgelder zu verhängen, wenn der Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat begangen wurde.

An den bisherigen Grundzügen des datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahrens wird festgehalten, da Artikel 83 Absatz 8 Verordnung (EU) 2016/679 davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten angemessene Verfahrensgarantien vorsehen. Die Verordnung selbst regelt das Bußgeldverfahren nicht. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt das Gesetz für Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. Soweit dies mit der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist, werden daher in diesem Gesetz geregelt, welche Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Anwendung finden. In § 42 Absatz 5 betrifft dies die Vorgaben zur zeitlichen Geltung sowie zu Zeit und Ort der Handlung.

Zu § 43 (Zahlungserleichterungen)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 44 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 45 (Verjährung)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 46 (Einzahlung und Verfall)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 47 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 48 (Vorverfahren)

§ 48 Absatz 2 Satz 1 erklärt Satz 3 des § 62 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für nicht anwendbar. Grund sind die hohen Bußgeldbeträge, die die Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht. Wegen der möglichen hohen Bußgeldbeträge soll die Entscheidung des Gerichts anfechtbar sein. § 48 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass für Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde im Vorverfahren trifft, die Amtsgerichte zuständig sind. Diese Klarstellung ist angezeigt, da im Bußgeldverfahren die Regelung über das zuständige Gericht (§ 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch § 50 Absatz 1 Satz 2 dahingehend abgeändert wird, dass auch eine Zuständigkeit der Landgerichte in Betracht kommt.

Zu § 49 (Inhalt des Bußgeldbescheides)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 50 (Einspruch und gerichtliches Verfahren)

§ 50 Absatz 1 betrifft den Einspruch, Absatz 2 das Hauptverfahren und Absatz 3 die Rechtsmittel im Bußgeldverfahren.

In Absatz 1 Satz 2 ist ob der hohen Bußgeldbeträge, die die Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht, in Anlehnung an § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Landgerichts vorgesehen, wenn der Betrag einer Geldbuße die Summe von fünftausend Euro übersteigt.

Mit Absatz 1 Sätze 4 bis 8 wird das in § 69 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Verfahren dahingehend abgeändert, dass nicht mehr die Staatsanwaltschaft, sondern allein die Aufsichtsbehörde tätig wird. Bisher war die Aufsichtsbehörde bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, den sie nicht als unzulässig verwirft bzw. dem sie nicht stattgibt, gemäß § 69 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verpflichtet, die Akten über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zu übersenden. Nach § 69 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gingen mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf diese über. Um der Bedeutung der Geldbußen in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen, ist nunmehr eine Verfahrenswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Zu § 51 (Bußgeld und Strafverfahren)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 52 (Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 53 (Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen. Soweit dem Bußgeldverfahren ein grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten zugrunde liegt, gelten die §§ 87 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu § 54 (Kosten)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 55 (Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 56 (Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 57 (Falsche Namensangabe)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 58 (Einschränkung von Grundrechten)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 59 (Übergangsvorschriften)

Auf die Begründung zu § 42 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu § 60 (Allgemeine Vorschriften für die Verhängung von Geldbußen im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Auftrags aus Artikel 57 Richtlinie (EU) 2016/680, wonach die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen sollen. Unter Sanktionen fallen Geldbußen wie auch strafrechtliche Sanktionen; siehe insofern § 61, der anknüpfend an § 43 BDSG für ausgewählte Fälle auch die Strafbarkeit regelt. Absatz 3 bestimmt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die sachlich zuständige Behörde.

Zu § 61 (Strafbare Handlungen)

Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt und verpflichtet die Mitgliedstaaten, „andere Sanktionen“ für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen. Artikel 84 ist damit insbesondere eine Öffnungsklausel, um neben Geldbußen im Sinne des Artikels 83 mitgliedstaatlich strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Hiervon sowie von Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 macht § 61 Gebrauch.

Der Verweis auf die Bußgeldtatbestände in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht der bisherigen Regelungssystematik des BDSG, dessen § 44 Absatz 1 auf die in § 43 Absatz 2 BDSG geregelten Handlungen verwies: Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält gegenüber Absatz 4 die schwerwiegenderen Bußgeldtatbestände der Verordnung.

Zu § 62 (Strafantrag)

§ 62 entspricht § 45 Absatz 2 BDSG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderungen sind überwiegend Folgeänderungen der neuen Begriffsdefinitionen in § 3 Absätze 6 und 7 des ABDSG (Artikel 1) zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Inhaltlich bedeutsam sind folgende Änderungen:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum neuen § 14a.

Zu Nummer 6

Da das neue ABDSG eine dem bisherigen § 9 BDSG entsprechende Regelung nicht enthält, entsprechende gesetzliche Vorgaben für das Bundesamt für Verfassungsschutz hingegen beibehalten bleiben sollen, wird die bisher allgemein getroffene Regelung nunmehr im Bundesverfassungsschutzgesetz aufgenommen. Die Regelungsdichte beschränkt sich dabei auf die wesentlichen – adäquat durch Gesetz – zu treffenden Entscheidungen. Die bisherige Anlage zum BDSG bleibt vor dem Hintergrund der Entstehung der neuen Regelung ebenso für diese auslegungs- und anwendungsrelevant.

Zu Nummer 7 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 26b.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um Folgeänderungen der neuen §§ 14a, 26a.

Zu Nummer 9

ÖS I 2 bitte ergänzen

Zu Nummer 10

Der neue Paragraph übernimmt die bisherigen Regelungen in § 21 und § 24 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 4 BDSG, die sich auch in ihrer Ausprägung als bereichsspezifische Gestaltung der Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit (Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV) bewährt haben und daher im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz beibehalten bleiben.

Absatz 2 Satz 2 enthält allerdings eine redaktionelle Klarstellung. Entgegen der bisherigen Gesetzesformulierung sind nicht personenbezogene Daten Kontrollgegenstand, sondern der Umgang der Verwaltung mit diesen Daten (am Maßstab der anzuwendenden Datenschutzvorschriften). Die Zuständigkeitsabgrenzung soll lediglich überlappende Zuständigkeiten ausschließen, anders als der bisherige § 24 Absatz 2 Satz 4 BDSG jedoch nicht vor Kenntnisnahme durch den Bundesbeauftragten bzw. die Bundesbeauftragte schützen, soweit solche Kenntnis für seine bzw. ihre – anderen – Kontrollaufgaben erforderlich ist. Mit der jetzt gewählten Formulierung werden somit Kontrolllücken klarer ausgeschlossen.

Die Regelung ist nicht auf die Durchführung des Bundesverfassungsschutzgesetzes beschränkt, sondern bezieht beispielsweise auch Speicherungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Antiterrordatei ein. Zudem wird mit Absatz 4 die gesamte Aufgabenwahrnehmung einbezogen, also beispielsweise auch die Personalverwaltung oder Beschaffungssachen. Ergänzend eingeschlossen sind Tätigkeiten Dritter für Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zum Beispiel Übermittlungen nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Hierunter fällt auch die Fachaufsicht durch das Bundesministerium des Innern. Im Ergebnis beschränkt sich Bereichsregelung also nicht auf die Behörde, sondern schließt deren Sachaufgabe und die wirksame Aufgabenwahrnehmung ein.

Absatz 4 Satz 3 nimmt die EU-spezifischen Regelungen in §§ 23, 25 Absätze 1 und 2 und §§ 29 bis 32 ABDSG von der Anwendung aus (wobei mit der Anwendungsausnahme zu § 25 Absätze 1 und 2 zugleich die folgenden gemeinschaftsrechtsbezogenen Verweisungen in Absatz 5 und 6 leer laufen). Da § 26a nach seinem Absatz 4 einen weitergefassten Anwendungsbereich hat als § 27, erfolgt die Regelung nicht in § 27, sondern in § 26a selbst. Der

Anwendungsausschluss von § 26 ABDSG erfolgt, weil eine entsprechende Regelung im neuen § 26a Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes aufgenommen ist. Diese spezielle Regelung erscheint klarer als die Anwendung des § 26 ABDSG, der auf unterschiedliche EU-Rechtsakte verweist, die beide nicht auf das Bundesamt für Verfassungsschutz anwendbar sind.

Zu § 26b BVerfSchG:

Im Interesse einer einheitlichen Fassung des Staatshaftungsrechts gilt im nationalen Recht nach Wegfall einer allgemeinen Haftungsregelung im ABDSG Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 auch außerhalb seines Anwendungsbereichs entsprechend, da die dort vorgesehenen Bestimmungen gleichermaßen im Bereich nationaler Sicherheit angemessen erscheinen. Auch bisher waren nach § 27 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die allgemeinen Haftungsregelungen in §§ 7 und 8 BDSG anzuwenden. Da der Anwendungsbereich der Haftungsnorm außerhalb der EU-Kompetenz liegt, erfolgt die Verweisung statisch auf die Verordnungsregelung in der Fassung vom 27. April 2016 (ABl. EG Nr. L vom 4. Mai 2016, S. 119 ff.). Nach Satz 2 wird der Anwendungsbereich im Interesse einheitlicher Regelung insgesamt auf den materiellen Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz erstreckt.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einführung des ABDSG.

Die Europäische Union besitzt gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV keine Regelungskompetenz zum Bereich des Verfassungsschutzes. Der nationale Gesetzgeber hält an den speziellen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes fest, so dass infolge die entsprechenden Regelungen des ABDSG - wie bisher des BDSG - verdrängt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)

....

Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)

....

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der neuen Begriffsdefinitionen in § 3 Absätze 6 und 7 des ABDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Nummer 1 Buchstabe b trifft zudem Klarstellungen zum Regelungsinhalt des § 4 Absatz 4 Artikel 10-Gesetz und seinem Verhältnis zu anderen Vorschriften.

§ 4 regelt in Absatz 2 Satz 3 die Verwendung der Daten, also in der bisherigen Terminologie das Verarbeiten und Nutzen (§ 3 Absatz 5 BDSG). Darüberhinaus enthält Absatz 4 spezielle Regelungen für die Übermittlung zu den dort genannten Zwecken. Gemeint ist damit die Weitergabe an Exekutivbehörden. Die weitere Verwendung zur nachrichtendienstlichen Aufklärung der gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 drohenden Gefahren ist dagegen in Absatz 2 Satz 3 auch für den Fall der Übermittlung geregelt. Eine Landesbehörde für Verfassungsschutz darf die von ihr erhobenen Daten für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke verwenden. Erkennt sie ihre örtliche Unzuständigkeit, darf sie im gleichen Rahmen die Daten zuständigkeitshalber auf der Grundlage von Absatz 2 Satz 3 abgeben. Das Verhältnis der Absätze 2 und 4 zueinander wird mit der Einfügung in Absatz 4 klarer.

Im Übrigen ist § 4 Absatz 4 auch in Bezug auf Auslandsübermittlungen als unklar empfunden worden. Die Regelung trifft eine bereichsspezifische Zweckbindung. Sie ist insoweit Ergänzungsnorm der allgemeinen Übermittlungsvorschriften, für das BfV in § 19 BVerfSchG. Die Befugnis des BfV zur Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen folgt aus § 19 Absatz 3 BVerfSchG, ist bei G 10-Erkenntnissen jedoch speziell beschränkt durch § 4 Absatz 4 G 10. Eine Klarstellung erfolgt nunmehr durch Bezug auf § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 4 BVerfSchG. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass - selbstverständlich - auch bei der Übermittlung von G 10-Erkenntnissen überwiegende schutzwürdige Betroffeneninteressen zu beachten sind.

Zu Artikel 6 (Weitere Folgeänderungen)

.....

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Da die Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland ist, tritt das neue, sie ergänzende Allgemeine Bundesdatenschutzgesetz (Artikel 1) und die weiteren Artikel zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Bundesdatenschutzgesetz außer Kraft.